



Schalltechnische Untersuchung

zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 14 mit der Bezeichnung „Römerfeld“ in 85116 Egweil, VG Nassenfels, Landkreis Eichstätt – Planung August 2025

Ersatz für die schalltechnische Untersuchung 9141.1/2025-AS vom 30.07.2025

Auftraggeber:	Gemeinde Egweil über WipflerPLAN Erschließungsträger- und Projektsteuerungsgesellschaft mbH Hohenwarter Str. 124 85276 Pfaffenhofen
Abteilung:	Immissionsschutz
Auftragsnummer:	9194.1/2025-AS
Datum:	27.08.2025
Sachbearbeiter:	Dipl. Geogr. (Univ.) Annette Schedding
Telefonnummer	08254 / 99466-59
E-Mail:	Annette.Schedding@ib-kottermair.de
Berichtsumfang:	40 Seiten

Inhaltsverzeichnis

1.	Zusammenfassung	3
1.1.	Fluglärm Bebauungsplan „Römerfeld“	3
1.2.	Anforderungen / Empfehlungen für Satzung und Begründung	4
2.	Aufgabenstellung	6
3.	Ausgangssituation.....	6
3.1.	Örtliche Gegebenheiten	6
3.2.	Immissionspunkte	8
4.	Quellen- und Grundlagenverzeichnis.....	9
4.1.	Rechtliche Grundlagen der vorliegenden Untersuchung.....	9
4.2.	Planerische Grundlagen der vorliegenden Untersuchung	10
4.3.	Sonstige Grundlagen der vorliegenden Untersuchung	10
5.	Anforderungen an den Schallschutz	12
5.1.	Allgemeine Anforderungen an den Schallschutz	12
5.2.	Anforderungen nach DIN 18005:2023-07	12
5.3.	Anforderungen nach der Landeplatz-Fluglärmleitlinie	13
5.4.	Schallschutzmaßnahmen - Allgemein	13
5.5.	Anforderungen an den Schallschutz nach DIN 4109:2018-01.....	14
6.	Beurteilung.....	17
6.1.	Allgemeines	17
6.1.1.	Berechnungssoftware	17
6.1.2.	Grundsätzliche Aussagen über die Mess- und Prognosegenauigkeit	17
6.2.	Fluglärm	18
6.2.1.	Flugplatzangaben	18
6.2.2.	Berechnung	19

Anlagenverzeichnis

7.	Anlage 1: Fluglärm „60 Tage“ Bebauungsplan „Römerfeld“ Flugdaten 2024	21
7.1.	Anlage 1.1: Grafische Darstellung Eingabedaten und Ergebnis, Isophonen Tag - Höhe I.....	22
7.2.	Anlage 1.2: Grafische Darstellung Eingabedaten und Ergebnis Isophonen Tag - Höhe II.....	23
7.3.	Anlage 1.3: Grafische Darstellung Eingabedaten und Ergebnis -Plangebäude (Bauweise II, höchste Pegel)	24
7.4.	Anlage 1.4: Eingabedaten 2024.....	25
7.5.	Anlage 1.5: Rechenlaufinformation	26
8.	Anlage 2: Fluglärm „60 Tage“ Bebauungsplan „Römerfeld“ Flugdaten 2022	28
8.1.	Anlage 2.1: Grafische Darstellung Eingabedaten und Ergebnis, Isophonen Tag - Höhe I.....	29
8.2.	Anlage 2.2: Grafische Darstellung Eingabedaten und Ergebnis Isophonen Tag - Höhe II.....	30
8.3.	Anlage 2.3: Grafische Darstellung Eingabedaten und Ergebnis -Plangebäude (Bauweise II, höchste Pegel))	31
8.4.	Anlage 2.4: Eingabedaten 2022.....	32
8.5.	Anlage 2.5: Rechenlaufinformation	33
9.	Anlage 3: Mitgeltende Unterlagen	35
9.1.	Anlage 3.1: Bebauungspläne	35
9.2.	Anlage 3.2: Genehmigungsbescheid zum Sonderlandeplatz Neuburg-Egweil.....	37
9.3.	Anlage 3.3: Ergänzende Unterlagen.....	38

1. Zusammenfassung

Die Gemeinde Egweil, vertreten durch die WipflerPLAN Erschließungsträger- und Projektsteuerungsgesellschaft mbH, beabsichtigt die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 14 mit der Bezeichnung „Römerfeld“ mit Teiländerung der Bebauungspläne Nr. 3 „Am Flugplatz“ und Nr. 8 „Deiserfeld“. Das Plangebiet soll nach § 4 BauNVO als allgemeines Wohngebiet (WA) ausgewiesen werden. Aufgrund der Nähe zum Sonderflugplatz Neuburg-Egweil fordert das Landratsamt Eichstätt, Abteilung Umweltschutz, eine schalltechnische Untersuchung zu den Auswirkungen der Fluglärmemissionen. Nach Planänderungen und Vorlage aktualisierter Flugdaten war eine Neuberechnung erforderlich.

Im Rahmen der vorliegenden Untersuchung waren folgende Aspekte schalltechnisch zu bearbeiten:

1. Ermittlung der Lärmemissionen durch den Sonderflugplatz Neuburg-Egweil nach den Vorgaben der DIN 45684-1:2013-07.
2. Vergleich der Ergebnisse mit den Orientierungswerten des Beiblatts 1 der DIN 18005. Im Falle von Überschreitungen sind schalltechnische Maßnahmen vorzuschlagen.

Für unser Ingenieurbüro, Messstelle nach § 29b BImSchG, bestand die Aufgabe, die schallschutztechnische Verträglichkeit des geplanten Vorhabens nach den einschlägigen rechtlichen und technischen Regelwerken zu ermitteln und zu bewerten.

Die Untersuchung kommt zu folgendem Ergebnis:

1.1. Fluglärm Bebauungsplan „Römerfeld“

Die Prognose wurden gemäß der Landeplatz-Fluglärmleitlinie nach der DIN 45684-1:2013-07 für die Samstage und Sonntage eines Jahres während des Sommerhalbjahres durchgeführt. Der Betrieb erfolgt in der Regel von April bis Oktober, an Samstagen von 13.00 Uhr bis Sonnenuntergang und an Sonntagen von 10.00 Uhr bis Sonnenuntergang.

Die Berechnungen „Flugdaten 2024“ mit 60 Kennzeichentagen (= 60 Tage Flugbetrieb p.a.) zeigten, dass die Orientierungswerte des Beiblatts 1 der DIN 18005 für allgemeine Wohngebiete (WA) von 55 dB(A) unterschritten werden. Gleiches gilt für die in der Anlage 2 dargestellte Berechnung bei der das Jahr 2022 mit der höchsten Fluganzahl der letzten 7 Jahre berücksichtigt wurde. Die Eingabedaten „Fluglärm“ werden im Kapitel 6.2 beschrieben.

In der Anlage 1 ist die Situation „Flugdaten 2024 mit Kennzeichen 60 Tage“ grafisch dargestellt. Die Isophonenkarten ohne Gebäudeplanung in Höhe Erdgeschoss und 1. Obergeschoss sind der Anlage 1.1-1.2 zu entnehmen. In der Anlage 1.3 ist eine Gebäudelärmkarte mit Berücksichtigung der OK-RFB-Planungshöhen beigefügt. In der Anlage 2 erfolgt eine analoge Darstellung aber für die „Flugdaten 2022 mit Kennzeichen 60 Tage“.

1.2. Anforderungen / Empfehlungen für Satzung und Begründung

Bei der Aufstellung von Bebauungsplänen sind die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Belange des Umweltschutzes zu berücksichtigen. Schädliche Umwelteinwirkungen sollen bei der Planung nach Möglichkeit vermieden werden.

In der Satzung zum Bebauungsplan sind Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen in Form von abstrakten und konkreten Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 4 Nr. 2 und Abs. 9 BauNVO bzw. § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB zu treffen. Nachfolgend sind für den Bebauungsplan Empfehlungen aufgezeigt, die nach Abwägung in die Satzung bzw. Begründung des Bebauungsplanes übernommen werden können.

Hinweise für den Planzeichner:

- Änderungen der Bauweise und/oder der Baugrenzen (insb. Heranrücken an den Flugplatz) bedürfen einer erneuten schalltechnischen Beurteilung.

Für die Bebauungsplansatzung werden folgende Festsetzungen (kursiv gedruckt) vorgeschlagen:

Festsetzungen zum Fluglärm sind nicht zutreffen.

In die Hinweise zur Satzung ist aufzunehmen:

- *Gemäß Art. 13 Abs. 2 BayBO müssen Gebäude einen ihrer Nutzung entsprechenden Schallschutz haben. Geräusche, die von ortsfesten Einrichtungen in baulichen Anlagen oder auf Baugrundstücken ausgehen, sind so zu dämmen, dass Gefahren oder unzumutbare Belästigungen nicht entstehen. Gemäß § 12 BauVorIV müssen die Berechnungen den nach bauordnungsrechtlichen Vorschriften geforderten Schall- und Erschütterungsschutz nachweisen. Im Baugenehmigungsverfahren bzw. Freistellungsverfahren eines Vorhabens ist, auf die tatsächliche örtliche Situation abzustellen, die zum Zeitpunkt der Bauplanung vorliegt. Die Vorgaben der BayTB, Ausgabe Februar 2025, Anlage A 5.2/1 zur DIN 4109:2018 sind zu beachten.*
- *Die im Bebauungsplan genannten DIN-Normen und weiteren Regelwerke können zusammen mit diesem Bebauungsplan während der üblichen Öffnungszeiten bei der VG Nassenfels an Werktagen während der Geschäftszeiten eingesehen werden. Die betreffenden DIN-Vorschriften usw. sind auch archivmäßig hinterlegt beim Deutschen Patent- und Markenamt.*

In die Begründung zum Bebauungsplan sind folgende Hinweise aufzunehmen:

- *Nach § 1 Abs. 6 BauGB sind bei Aufstellung und Änderung von Bebauungsplänen insbesondere die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse zu berücksichtigen.*

- Für den Bebauungsplan wurde die schalltechnische Untersuchung 9194.1/2025-AS der Ingenieurbüro Kottermair GmbH, Altomünster, vom 27.08.2025 angefertigt, um für das allgemeine Wohngebiet die an der schützenswerten Nachbarschaft zulässigen Lärmmissionen - hier: Fluglärm - zu quantifizieren und beurteilen zu können, ob die Anforderungen des § 50 BImSchG für die schützenswerte Bebauung hinsichtlich des Schallschutzes erfüllt sind. Die Definition der schützenswerten Bebauung richtet sich nach der Konkretisierung im Beiblatt 1 zur DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“.
- Der Flugbetrieb erfolgt nur zur Tagzeit. Nach den Fluglärm-Berechnungen werden die zulässigen Werte des Beiblatts 1 der DIN 18005 für allgemeine Wohngebiete (WA) eingehalten bzw. unterschritten, so dass keine schallschutztechnischen Maßnahmen erforderlich sind. Gleich wohl ist der Fluglärm im Bebauungsplangebiet hörbar, auch wenn er unterhalb der zulässigen Lärmwerte bleibt.

Zusammenfassend lässt sich somit die Aussage treffen, dass auf der Basis der vorliegenden Planungsgrundlagen und unter Beachtung der oben exemplarisch aufgeführten Empfehlungen für die Satzung und Begründung aus schalltechnischer Sicht keine Bedenken gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes „Römerfeld“ bestehen.

Altomünster, 27.08.2025



Andreas Kottermair
Stv. Fachlich Verantwortlicher



Annette Schedding
Fachkundiger Mitarbeiter

2. Aufgabenstellung

Die Gemeinde Egweil, vertreten durch die WipflerPLAN Erschließungsträger- und Projektsteuerungsgesellschaft mbH, beabsichtigt die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 14 mit der Bezeichnung „Römerfeld“ mit Teiländerung der Bebauungspläne Nr. 3 „Am Flugplatz“ und Nr. 8 „Deiserfeld“. Das Plangebiet soll nach § 4 BauNVO als allgemeines Wohngebiet (WA) ausgewiesen werden. Aufgrund der Nähe zum Sonderflugplatz Neuburg-Egweil fordert das Landratsamt Eichstätt, Abteilung Umweltschutz, eine schalltechnische Untersuchung zu den Auswirkungen der Fluglärmemissionen.

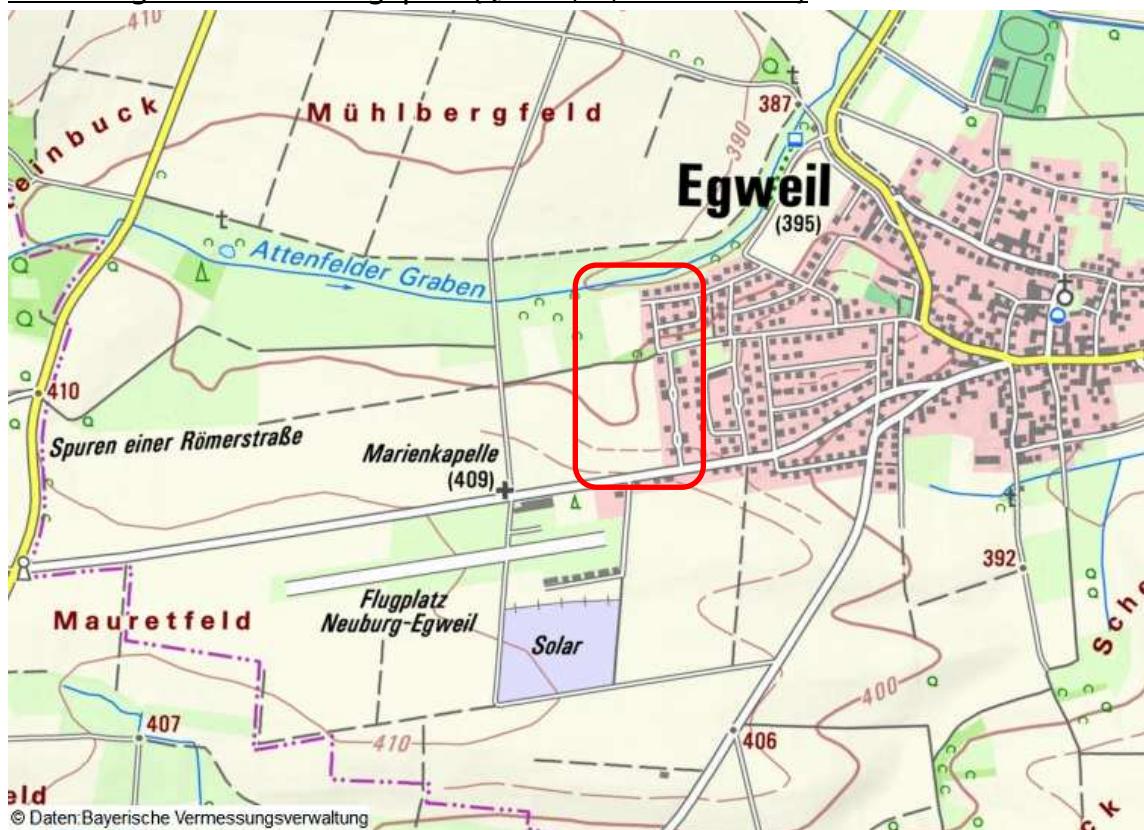
Für unser Ingenieurbüro, Messstelle nach § 29b BImSchG, bestand die Aufgabe, die schallschutztechnische Verträglichkeit des geplanten Vorhabens nach den einschlägigen rechtlichen und technischen Regelwerken zu ermitteln und zu bewerten.

3. Ausgangssituation

3.1. Örtliche Gegebenheiten

Das Plangebiet liegt unmittelbar nördlich des Sonderflugplatzes Neuburg-Egweil, westlich des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 10 „Egweil West“ (WA), am westlichen Ortsrand der Gemeinde Egweil.

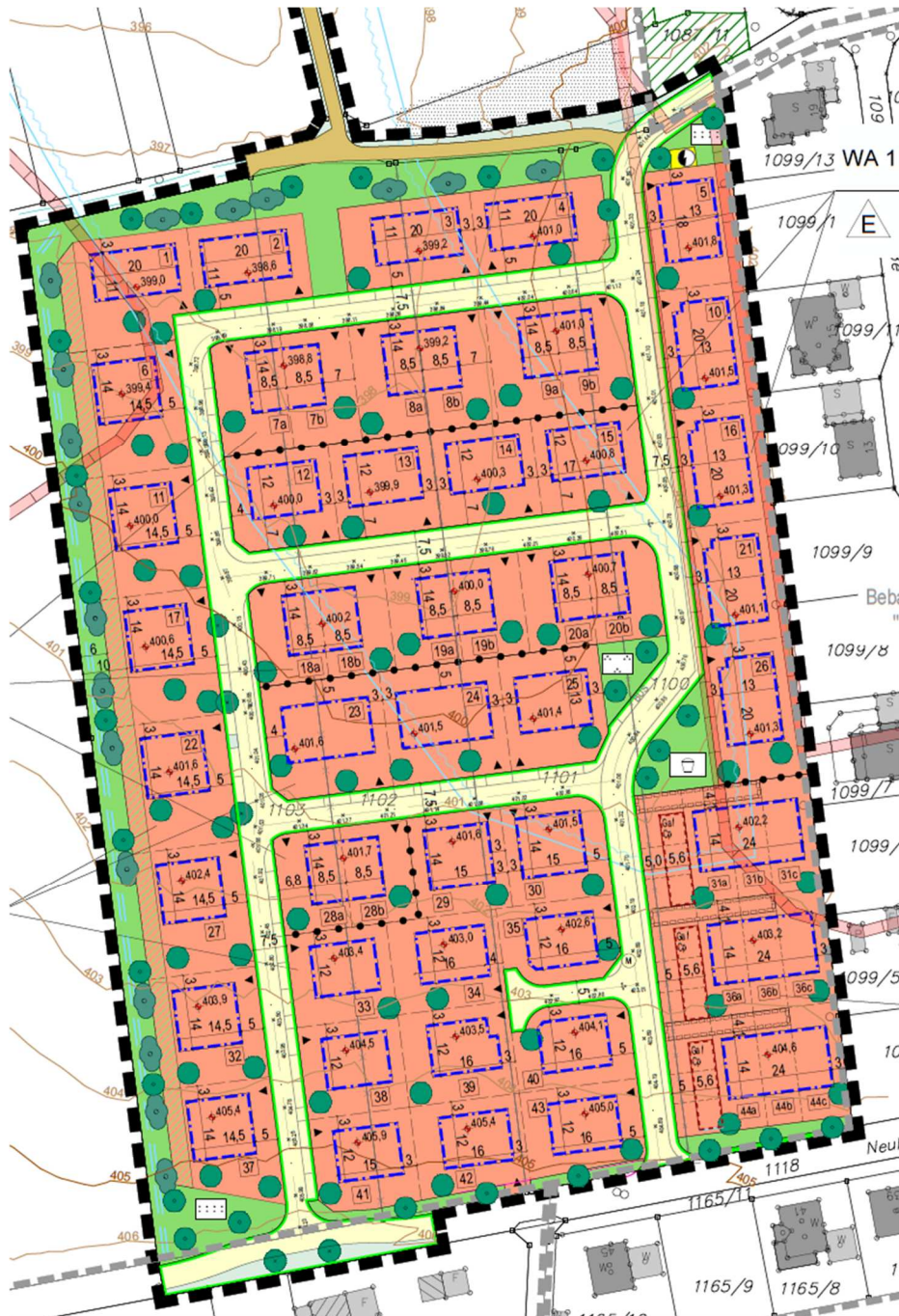
Abbildung 1: Übersichtslageplan (Quelle: /32/ ohne Maßstab)



Zur Genehmigung und zum Betrieb (nach /25/, s.a. Anlage 3) wurde zuletzt durch die Regierung von Oberbayern, Luftamt Südbayern, im Dezember 2000 ein neuer Bescheid erteilt.

Der „Sonderlandeplatz Neuburg-Egweil“ liegt innerhalb des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 3 „Am Flugplatz“ auf einer Höhe von 410 m ü. NN (Stand: 2000). Die Flugbahnen (Piste 08 und Piste 26) verlaufen auf Graspisten in West-Ost-Richtung.

Für den Bebauungsplan liegt folgende Planunterlage aus /19/ vor (Ausschnitt, verkleinerte Kopie; ohne Maßstab):



3.2. Immissionspunkte

Für die Fluglärmberechnung wurden zunächst eine Isophonenberechnung in 2,8 Meter (I) und 5,6 Meter (II) über Gelände für die Tagzeit durchgeführt. Danach wurde über das Modul Gebäudelärmkarte noch eine Einzelberechnung für alle aus den in /19/ dargestellten Baugrenzen generierten Wohngebäude mit einer Wandhöhe von 6,5m (Bauweise II bzw. E+D) vorgenommen. Als FOK-EG-Höhe der geplanten Gebäude wurde die im Bebauungsplan /19/ bzw. den Daten /17/ angegebene Oberkante des Rohfußbodens im Erdgeschoss der Hauptgebäude eingerechnet.

In der **Anlage 1** sind die Ergebnisse in Bezug zu „Flugzahlen 2024 mit Kennzeichnungszeiten 60 Tage“ ersichtlich, in der **Anlage 2** zu „Flugzahlen 2022 mit Kennzeichnungszeiten 60 Tage“, was dem Jahr mit dem höchsten Flugaufkommen seit 2019 entspricht.

4. Quellen- und Grundlagenverzeichnis

Grundlagen der vorliegenden schalltechnischen Untersuchung waren:

4.1. Rechtliche Grundlagen der vorliegenden Untersuchung

- /1/ Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO), „Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist“
- /2/ DIN 18005:2023-07, „Schallschutz im Städtebau - Grundlagen und Hinweise für die Planung“, Stand: Juli 2023; DIN 18005 Beiblatt 1:2023-07 „Schalltechnische Orientierungswerte für die städtebauliche Planung“, Stand: Juli 2023
- /3/ Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm), vom 26. August 1998 (GMBI Nr. 26/1998 S. 503) zuletzt geändert durch Bekanntmachung des BMUB vom 1. Juni 2017 (BAnz AT 08.06.2017 B5) in Kraft getreten am 9. Juni 2017 [mit Schreiben des BUM zur Korrektur Buchstaben Nr. 6.5 Satz 1 die Angabe "Buchstaben d bis f" durch die Angabe "Buchstaben e bis g" ersetzt werden müssen. In Nr. 7.4 die Angabe "Buchstaben c bis f" durch die Angabe "Buchstaben c bis g"]
- /4/ Verkehrslärmschutzverordnung vom 12. Juni 1990 (BGBl. I S. 1036), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 04. November 2020 (BGBl. I S. 2334) geändert worden ist [16. BImSchV]
- /5/ Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen, RLS-19, Ausgabe 2019; mit Korrekturen, Stand: Februar 2020. Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr über die Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen, Ausgabe 2019 – RLS-19 vom 15. März 2021 (BayMBI. Nr. 255)
- /6/ Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Oktober 2007 (BGBl. I S.2550) [Einrichtung von Lärmschutzbereichen bei Verkehrsflughäfen, Verkehrslandeplätze mit Fluglinien- oder Pauschalflugreiseverkehr und mit einem Verkehrsaufkommen von über 25.000 Bewegungen pro Jahr; (..)]
- /7/ Leitlinie zur Ermittlung und Beurteilung der Fluglärmimmissionen in der Umgebung von Landeplätzen (Landeplatz-Fluglärmleitlinie), Stand: 2008
- /8/ DIN 45684-1:2013-07, Akustik – Ermittlung von Fluggeräuschimmissionen an Landeplätzen – Teil 1: Berechnungsverfahren
- /9/ Luftverkehrsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 698), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 327) geändert worden ist
- /10/ Landeplatz-LärmschutzV vom 5. Januar 1999 (BGBl. I S. 35), die durch Artikel 5 der Verordnung vom 29. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1894) geändert worden ist [nur wenn ≥ 15.000 Starts und Landungen]
- /11/ VDI 2719 „Schalldämmung von Fenstern und deren Zusatzeinrichtungen“, Stand: August 1987

- /12/ DIN 4109-1:2018-01 Schallschutz im Hochbau - Teil 1: Mindestanforderungen, Stand: Januar 2018; in Bayern als Technische Baubestimmung am 01.04.2021 eingeführt
- /13/ DIN 4109-2: 2018-01 „Schallschutz im Hochbau - Teil 2: Rechnerische Nachweise der Erfüllung der Anforderungen“; in Bayern seit 01.04.2021 über weitere Maßgaben gem. Art. 81a Abs. 2 BayBO baurechtlich eingeführt
- /14/ DIN 4109/11.89 „Schallschutz im Hochbau“ mit Änderung A1 vom Januar 2001 und Beiblatt 1 vom November 1989 [zurückgezogen, in TA Lärm:2017-06 noch enthalten]
- /15/ Bayerische Technische Baubestimmungen (BayTB), Ausgabe Februar 2025
- /16/ Bayerische Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-B), die zuletzt durch die §§ 12 und 13 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 605) und durch § 4 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 619) geändert worden ist

4.2. Planerische Grundlagen der vorliegenden Untersuchung

- /17/ E-Mail Frau Serba, WipflerPLAN Planungsgesellschaft mbH, Pfaffenhofen, vom 22.08.2025 mit Datei „3082.006_BP.dxf“
- /18/ E-Mail WipflerPLAN Planungsgesellschaft mbH, Pfaffenhofen, vom 02.07.2025 und 28.07.2025 mit DXF-Datei „Egweil_utm.dxf ASCII.dxf“ via OneDrive [ALKIS-Daten im UTM-32-System und DXF-Datei „3082.006_BP_Export Immissionschutz_ASCII DXF 2013“ [Grunddaten zu /26/]
- /19/ E-Mail Frau Mildner, WipflerPLAN Planungsgesellschaft mbH, Pfaffenhofen, vom 08.08.2025 mit PDF-Datei „3082.006_BP-Bebauungsplan_2025-08-08“ und „A06_3082.006_BP-Geländeschnitte_2025-08-08“ [Lageplan und Schnitte]
- /20/ Gemeinde Egweil, Bauleitplanung im Internet: B-Plan Nr. 3 „Am Flugplatz“, Rechtskraft 04.03.1999 [SO Flugplatz, s. Anlage 3]
- /21/ Gemeinde Egweil, Bauleitplanung im Internet: B-Plan Nr. 10 „Egweil West“, Rechtskraft 23.12.2015 [Satzung und Begründung mit Lageplan, s. Anlage 3]
- /22/ Gemeinde Egweil, Bauleitplanung im Internet: B-Plan Nr. 8 „Deiserfeld, 2. Änderung“, Stand: 08.10.2010
- /23/ Landesamt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung, München: DGM1-Meter und CityGML-Daten im UTM-32-System, Stand: Juli 2025
- /24/ AIP VFR Deutschland im Internet zum Sonderlandeplatz Neuburg-Egweil

4.3. Sonstige Grundlagen der vorliegenden Untersuchung

- /25/ E-Mail Herr Schneider, 1. Bürgermeister Egweil, vom 01.07.2025 mit PDF-Datei „EG Genehmigung Flugplatzbetrieb 2000“ [s. Anlage 3] und „Schalltechnische Untersuchung Egweil West“ [emplan Augsburg, Projekt-Nr. 2014 597, Stand: 03/2014]

- /26/ Ingenieurbüro Kottermair GmbH, Altomünster: Schalltechnische Untersuchung zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 14 mit der Bezeichnung „Römerfeld“ in 85116 Egweil, VG Nassenfels, Landkreis Eichstätt – Planung – Juli 2025; Auftragsnummer 9141.1/2025-AS vom 30.07.2025
- /27/ E-Mail Herr Dr. Schöffner, 1. Vorsitzender Motor-Fliegerclub Neuburg-Egweil vom 05.08.2025 [s.a. Anlage 3.3]
- /28/ Motorsportclub Neuburg-Egweil im Internet, <https://fliegerclub-egweil.de/> [ergänzt durch E-Mails/Telefonate mit Herrn Dr. Schöffner, 1. Vorsitzender, keine Angaben gem. DES-L vorhanden; auch 2014 nicht]
- /29/ E-Mail Luftamt Südbayern vom 18.07.2025 mit PDF-Datei „Sichtflugkarte Neuburg-Egweil“ (s. Anlage 3.3), keine Angaben nach DIV 45684-1, auch in Anlagen des Genehmigungsbescheids keine Anlagen zum Schallschutz
- /30/ Urteil VGH München vom 11.04.2011 - 9 N 10.2478 [Bekanntmachung von im Bebauungsplan in Bezug genommenen DIN-Vorschriften]
- /31/ Beschluss BVerwG 4 BN 21.10 vom 29.07.2010 [Verfügbarkeit von im Bebauungsplan in Bezug genommenen DIN-Vorschriften]
- /32/ BayernAtlasPlus: Topografische Karten und Luftbildansichten im Internet, Stand: Juli 2025
- /33/ Software SoundPLAN 9.1 der Firma SoundPLAN GmbH, inkl. Bibliothek mit Angaben über verschiedene Geräuschemittenten und deren Schallleistungspegel, Stand: s. Anlage

5. Anforderungen an den Schallschutz

5.1. Allgemeine Anforderungen an den Schallschutz

Die grundlegenden Anforderungen zur Berücksichtigung des Schallschutzes in der städtebaulichen Planung ergeben sich aus der DIN 18005 mit deren Beiblatt 1 (s. /2/).

5.2. Anforderungen nach DIN 18005:2023-07

Die Lärmarten „Verkehr“ und „Gewerbe“ sind gemäß der geltenden Rechtslage getrennt voneinander zu untersuchen und zu beurteilen. Im Beiblatt 1 zur DIN 18005 /2/ sind schalltechnische Orientierungswerte für die städtebauliche Planung angegeben. Ihre Einhaltung oder Unterschreitung, bereits am Rand der Bauflächen oder überbaubaren Grundstücken, ist wünschenswert, um die mit der Eigenart des betreffenden schutzwürdigen Gebietes verbundene Erwartung auf angemessenen Schutz vor Lärmbelastungen zu erfüllen.

Tabelle 1: Orientierungswerte für den Beurteilungspegel L_r nach der DIN 18005

Baugebiet	Orientierungswert (OW)			
	Verkehrslärm ^a (Straße, Schiene, Schiff) L_r ; dB(A)		Anlagenlärm (Industrie, Gewerbe, Freizeit, vergleichbare öffentliche Anlagen) L_r , dB(A)	
	Tag	Nacht	Tag	Nacht
Reine Wohngebiete (WR)	50	40	50	35
Allgemeine Wohngebiete (WA), Kleinsiedlungsgebiete (WS), Wochenendhausgebiete, Ferienhausgebiete, Campingplatzgebiete	55	45	55	40
Friedhöfe, Kleingartenanlagen, Parkanlagen	55	55	55	55
Besondere Wohngebiete (WB)	60	45	60	40
Dorfgebiete (MD), Dörfliche Wohngebiete (MDW), Mischgebiete (MI), Urbane Gebiete (MU)	60	50	60	45
Kerngebiet (MK)	63	53	60	45
Gewerbegebiet (GE)	65	55	65	50
Sonstige Sondergebiete (SO) sowie Flächen für den Gemeinbedarf, soweit sie schutzbedürftig sind, je nach Nutzungsart ^b	45 bis 65	35 bis 65	45 bis 65	35 bis 65
Industriegebiete (GI) ^c	-	-	-	-
^a Die dargestellten Orientierungswerte gelten für Straßen-, Schienen- und Schiffsverkehr. Abweichend davon schlägt die WHO für den Fluglärm zur Vermeidung gesundheitlicher Risiken deutlich niedrigere Schutzziele vor. ^b Für Krankenhäuser, Bildungseinrichtungen, Kurgebiete oder Pflegeanstalten ist ein hohes Schutzniveau anzustreben. ^c Für Industriegebiete kann kein Orientierungswert angegeben werden.				

Als Tagzeit gilt dabei der Zeitraum von 06.00 Uhr - 22.00 Uhr, als Nachtzeit der Zeitraum von 22.00 Uhr - 06.00 Uhr.

Als wichtiges Indiz für das Vorliegen schädlicher Umwelteinwirkungen durch Verkehrslärmimmissionen werden in der Rechtsprechung im Rahmen der Bauleitplanung die

Immissionsgrenzwerte der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV, s. /4/) herangezogen. Anzuwenden ist die Verkehrslärmschutzverordnung jedoch nicht, da sie nur für den Neubau bzw. die wesentliche Änderung von Verkehrswegen relevant ist.

Tabelle 2: Immissionsgrenzwerte 16. BImSchV

Gebietseinstufung	Immissionsrichtwert	
	Tag	Nacht
in Krankenhäusern, Schulen, Kur- und Altenheimen	57 dB(A)	47 dB(A)
in reinen und allgemeinen Wohngebieten Kleinsiedlungsgebieten	59 dB(A)	49 dB(A)
in Kern-, Dorf- und Mischgebieten sowie in urbanen Gebieten	64 dB(A)	54 dB(A)
in Gewerbegebieten	69 dB(A)	59 dB(A)

Als Tagzeit gilt dabei der Zeitraum von 06.00 Uhr - 22.00 Uhr, als Nachtzeit der Zeitraum von 22.00 Uhr - 06.00 Uhr.

5.3. Anforderungen nach der Landeplatz-Fluglärmleitlinie

Die Landeplatz-Fluglärmleitlinie /7/ dient zur Berechnung und Beurteilung von Fluglärmbelastungen v.a. in der Nähe von Landeplätzen, die nicht dem Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm (FluLärmG, s. /6/) unterliegen, d.h. für die keine Lärmschutzbereiche nach FluLärmG festgesetzt wurden. Sie ist im Rahmen der schalltechnischen Beurteilung bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu beachten.

Die Berechnungen der Lärmkonturen für den äquivalenten Dauerschallpegel L_{Aeq} erfolgt in Verbindung mit den Vorgaben der DIN 45684-1:2013-07.

5.4. Schallschutzmaßnahmen - Allgemein

Durch Schallschutzmaßnahmen sollen möglichst deutliche Pegelminderungen an den Immissionsorten erreicht werden. Grundsätzlich werden aktive, bauliche und passive Schallschutzmaßnahmen unterschieden.

Aktive Schallschutzmaßnahmen wie z.B. ein Lärmschutzwall, eine Lärmschutzwand oder eine Kombination von beiden, schirmen Lärm möglichst quellnah ab und sind anderen Schallschutzmaßnahmen vorzuziehen. Falls aktive Schallschutzmaßnahmen nicht möglich oder nicht ausreichend sind, sind bauliche Schallschutzmaßnahmen vorzusehen.

Gemäß der „Statistik des Lärmschutzes an Bundesfernstraßen 2020-2021“ liegen die Durchschnittskosten bei Lärmschutz- und Gabionenwänden nach Tabelle 8 im Jahr 2021 bei € 644,00/m² nach € 524 je m² im Jahr 2020. Für Lärmschutzwälle einer Wallhöhe von 4 m ergeben sich nach der o.g. Statistik pro 1 m² wirksamer Abschirmfläche Kosten von € 154/m², bei 6 m Höhe von € 220,00/m².

Unter baulichen Schallschutzmaßnahmen ist z. B. eine Orientierung der Wohn- bzw. Schlaf- und Ruheräume zur Lärm abgewandten Seite zu verstehen (s. Punkt 3.16 in /12/ DIN 4109:2018-01 „Schutzbedürftige Räume“ bzw. Anmerkung 1 in der DIN 4109/11.89 /14/).

In den Fällen, in denen trotz Realisierung von aktiven und baulichen Schallschutzmaßnahmen eine Überschreitung der Orientierungswerte des Beiblatts 1 der DIN 18005 /2/ verbleibt, sind passive Schallschutzmaßnahmen (z. B. Schallschutzfenster, verglaste Balkone, Wintergärten) vorzusehen.

Passive Schallschutzmaßnahmen sind meist nur in Verbindung mit mechanischen Zuluft-einrichtungen wirksam, da nach dem Beiblatt 1 der DIN 18005 /2/ bei Beurteilungspegeln über 45 dB(A) selbst bei nur teilweise geöffnetem Fenster ein ungestörter Schlaf häufig nicht mehr möglich ist. Nach der VDI 2719 /11/ sind für „Räume, in denen aufgrund ihrer Nutzung (z.B. Schlafräume) eine Stoßlüftung nicht möglich ist“ zusätzliche Lüftungseinrichtungen bei einem Außengeräuschpegel $L_m > 50$ dB(A) erforderlich.

Um auch eine ausreichende Belüftung von Räumen sicherzustellen ist es beispielsweise sinnvoll, an lärmbelasteten Fassaden Wintergärten bzw. verglaste Balkone als passiven Schallschutz vorzusehen. Eine Nutzung solcher „Schallschleusen“ als Aufenthaltsräume im Sinne der BayBO darf jedoch nicht möglich sein. Bei der Auswahl von Fenstern/Fenstertüren ist nicht die Schallschutzklasse der Fenster ausschlaggebend, sondern das bewertete Bauschall-dämmmaß R'_w des jeweiligen, am Bau funktionsfähig eingebauten Fensters unter Berücksichtigung von Vorhaltemaßen für den Prüfstand. Die Spektrum-Anpassungswerte C und Ctr sind zu beachten. Hiermit kann bereits in der Planung ganz gezielt auf die jeweilige Lärmsituation eingegangen werden.

Zur Hörbarkeit von Schallpegeldifferenzen:

Für das menschliche Lautstärkeempfinden wurde allgemein festgestellt, dass:

- 1 dB(A) Unterschied im direkten Vergleich gerade noch wahrnehmbar ist,
- 3 dB(A) Unterschied wahrnehmbar sind,
- 10 dB(A) Unterschied als doppelt so laut (oder halb so laut) empfunden werden.

5.5. Anforderungen an den Schallschutz nach DIN 4109:2018-01

Die DIN 4109 gilt nicht gegen Fluglärm, soweit erforderliche Schallschutzmaßnahmen nach dem Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm (FluLärmG /6/) festgesetzt werden.

Für Vorhaben, die im Rahmen der Landeplatz-Fluglärmleitlinie /7/ berechnet und beurteilt werden, ist die DIN 4109 daher heranzuziehen.

Die in Bayern seit 01.04.2021 bautechnisch eingeführte DIN 4109-1:2018-01 „Schallschutz im Hochbau“ /12/ gilt u.a. zum Schutz von schutzbedürftigen Räumen gegen Außenlärm wie Verkehrslärm und Lärm aus Gewerbe- und Industriebetrieben, die in der Regel baulich nicht

mit den Aufenthaltsräumen verbunden sind.

Schutzbedürftige Räume sind:

- Wohnräume, einschließlich Wohndielen und Wohnküchen;
- Schlafräume, einschließlich Übernachtungsräume in Beherbergungsstätten;
- Bettenräume in Krankenhäusern und Sanatorien;
- Unterrichtsräume in Schulen, Hochschulen und ähnlichen Einrichtungen;
- Büroräume;
- Praxisräume, Sitzungsräume und ähnliche Arbeitsräume.

Die Anforderungen an die gesamten bewerteten Bau-Schalldämm-Maße $R'_{w,ges}$ der Außenbauteile von schutzbedürftigen Räumen ergibt sich unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Raumarten nach folgender Gleichung:

$$R'_{w,ges} = L_a - K_{Raumart}$$

Dabei ist:

$K_{Raumart} = 25 \text{ dB}$	für Bettenräume in Krankenanstalten und Sanatorien;
$K_{Raumart} = 30 \text{ dB}$	für Aufenthaltsräume in Wohnungen, Übernachtungsräume in Beherbergungsstätten, Unterrichtsräume und Ähnliches;
$K_{Raumart} = 35 \text{ dB}$	für Büroräume und Ähnliches;
L_a	der maßgebliche Außenlärmpegel nach DIN 4109-2:2018-01 nach Kapitel 4.4.5.

Mindestens einzuhalten sind:

$R'_{w,ges} = 35 \text{ dB}$	für Bettenräume in Krankenanstalten und Sanatorien;
$R'_{w,ges} = 30 \text{ dB}$	für Aufenthaltsräume in Wohnungen, Übernachtungsräume in Beherbergungsstätten, Unterrichtsräume, Büroräume und Ähnliches.

Für gesamte bewertete Bau-Schalldämm-Maße von $R'_{w,ges} > 50 \text{ dB}$ sind die Anforderungen aufgrund der örtlichen Gegebenheiten festzulegen.

Die erforderlichen gesamten bewerteten Bau-Schalldämm-Maße $R'_{w,ges}$ sind in Abhängigkeit vom Verhältnis der vom Raum aus gesehenen gesamten Außenfläche eines Raumes S_s zur Grundfläche des Raumes S_G nach DIN 4109-2:2018-01, Gleichung (32) mit dem Korrekturwert K_{AL} nach Gleichung (33) zu korrigieren.

Der maßgebliche Außenlärmpegel nach DIN 4109-2:2018-01, nach Kapitel 4.4.5 ergibt sich für den Tag aus dem zugehörigen Beurteilungspegel (06.00 Uhr bis 22.00 Uhr) sowie für die Nacht aus dem zugehörigen Beurteilungspegel (22.00 Uhr bis 06.00 Uhr) plus Zuschlag zur Berücksichtigung der erhöhten nächtlichen Störwirkung (größeres Schutzbedürfnis in der Nacht); dies gilt für Räume, die überwiegend zum Schlafen genutzt werden können. Entscheidend ist die Lärmbelastung derjenigen Tageszeit, die die höhere Anforderung ergibt. Maßgebliche Lärmquellen sind Straßen-, Schienen-, Luft-, Wasserverkehr und Industrie/Gewerbe.

Für die Bestimmung des „maßgeblichen Außenlärmpegels“ bei Verkehrslärm (Straßen und Schiene) sind dem jeweiligen Beurteilungspegel 3 dB(A) hinzuzurechnen. Beträgt die Differenz der Beurteilungspegel zwischen Tag und Nacht weniger als 10 dB(A), so ergibt sich der maßgebliche Außenlärmpegel aus einem 3 dB(A) erhöhten Nacht-Beurteilungspegel zum Schutz des Nachtschlafes sowie einem Zuschlag von 10 dB(A).

Nach Kapitel 4.4.5.3 der DIN 4109-2:2018-01 gilt für den Schienenverkehr Folgendes:

- Aufgrund der Frequenzzusammensetzung von Schienenverkehrsgeräuschen in Verbindung mit dem Frequenzspektrum der Schalldämm-Maße von Außenbauteilen ist der Beurteilungspegel pauschal um 5 dB zu mindern.

Für die Bestimmung des „maßgeblichen Außenlärmpegels“ bei Gewerbe- und Industrieanlagen ist gemäß Punkt 4.4.5.6 (DIN 4109:2018-01, Teil 2: Rechnerische Nachweise zur Erfüllung der Anforderungen) 3 dB(A) dem nach TA Lärm, für die jeweilige Gebietskategorie, angegebenen Tag-Immissionsrichtwert hinzuzurechnen. Besteht im Einzelfall eine Überschreitung der Immissionsrichtwerte der TA Lärm, dann sollte der tatsächliche Beurteilungspegel bestimmt und zur Ermittlung des maßgeblichen Außenlärmpegels 3 dB(A) addiert werden. Beträgt die Differenz der Beurteilungspegel zwischen Tag und Nacht weniger als 10 dB(A), so ergibt sich der maßgebliche Außenlärmpegel aus einem 3 dB(A) erhöhten Nacht-Beurteilungspegel zum Schutz des Nachtschlafes sowie einem Zuschlag von 10 dB(A).

Rührt die Geräuschbelastung von mehreren (gleich- oder verschiedenartigen) Quellen her, so berechnet sich der resultierende Außenlärmpegel $L_{a,res}$, jeweils getrennt für Tag und Nacht, aus den einzelnen maßgeblichen Außenlärmpegeln $L_{a,i}$ nach folgender Gleichung

$$L_{a,res} = 10 \lg \sum_{i=1}^n (10^{0,1L_{a,i}}) \text{ (dB)} \quad (44)$$

Im Sinne einer Vereinfachung werden dabei unterschiedliche Definitionen der einzelnen maßgeblichen Außenlärmpegel in Kauf genommen. Die Addition von 3 dB(A) darf nur einmal erfolgen, d. h. auf den Summenpegel.

Hinweis zur BayBO - BayTB:

Die in Bayern eingeführten technischen Baubestimmungen zum Schallschutz nach der DIN 4109-1 (BayTB, Stand: Februar 2025 auf Rechtsgrundlage des Artikel 81a Abs. 1 der BayBO) sind zu beachten. Demnach gilt:

Ein Nachweis der Luftschalldämmung von Außenbauteilen ist erforderlich, wenn

- a) der Bebauungsplan festsetzt, dass Vorkehrungen zum Schutz vor Außenlärm am Gebäude zu treffen sind (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB) oder
- b) der „maßgebliche Außenlärmpegel“ (Abschnitt 4.4.5 der DIN 4109-2:2018-01) auch nach den vorgesehenen Maßnahmen zur Lärminderung gleich oder höher ist als
 - 61 dB(A) bei Aufenthaltsräumen in Wohnungen, Übernachtungsräumen, Unterrichtsräumen und ähnlichen Räumen sowie bei Bettenräumen in Krankenhäusern und Sanatorien
 - 66 dB(A) bei Büroräumen

6. Beurteilung

6.1. Allgemeines

Für das Plangebiet werden die Fluglärmemissionen aus dem Sonderflugplatz Neuburg-Egweil ermittelt.

Geräusche, die nicht in den Anwendungsbereich DIN 45684-1 fallen (rollende Fahrzeuge, Triebwerksprobeläufe, Gaststättenbetrieb usw.) werden gem. Landeplatz-Fluglärmrichtlinie /7/ und analog der schalltechnischen Untersuchung /25/ nicht betrachtet.

6.1.1. Berechnungssoftware

Die Berechnungen erfolgen nach den Rechenregeln der der DIN 45684-1:2013-07.

Unter Verwendung des EDV-Programms SoundPLAN /33/ wird für die Fluglärm-Berechnungen ein digitales Geländemodell für die Schallausbreitung erzeugt (s. Anlage 3.3).

6.1.2. Grundsätzliche Aussagen über die Mess- und Prognosegenauigkeit

Unsere Konformitätsaussagen im Immissionsrichtwertbereich werden ohne Berücksichtigung der Mess- bzw. Prognoseunsicherheit getroffen.

Messunsicherheit

Die Messunsicherheit ist von der Güte der verwendeten Prüfmittel und insbesondere von der Durchführung vor Ort abhängig. Zur Minimierung von Fehlerquellen werden:

- ausschließlich Schallpegelmesser der Genauigkeitsklasse 1 nach DIN EN 60651, DIN EN 60804 und DIN 45657 mit einer Toleranz von $\pm 0,7$ dB verwendet. Dies garantieren auch die entsprechenden Eichscheine.

Bei (Abnahme-) Messungen nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz werden grundsätzlich nur geeichte Schallpegelmesser eingesetzt.

Mit Verweis auf DIN 45645-1, Ziffer 8 kann im Normalfall bei einem Vertrauensniveau von 0,8 mit einer Messunsicherheit bei Klasse 1 Geräten von ± 1 dB gerechnet werden.

Die Pegelkonstanz der verwendeten Kalibratoren der Klasse 1 nach DIN EN 60942 kann mit $\pm 0,1$ dB angegeben werden.

- bei der Durchführung der Messungen vor Ort die geltenden vorgegebenen Standards (DIN-Normen, VDI etc.) eingehalten und insbesondere deren (Qualitäts-) Anforderungen eingehalten.

Die Gesamtmessunsicherheit liegt somit bei höchstens ± 1 dB.

Sofern geltende Standards wie z.B. die DIN EN ISO 3744 konkrete Verfahren zur Messunsicherheit vorgeben, werden diese angewandt.

Um den bestimmungsgemäßen Betrieb genauer zu verifizieren, werden im Vorfeld von

schalltechnischen Messungen Genehmigungsbescheid(e) gesichtet und die Messplanung mit Betreiber und Genehmigungsbehörde abgestimmt. Damit, und in Verbindung mit der entsprechenden langjährigen Erfahrung der Messstellenleitung, können fundiertes Vorwissen und eine gute Übersicht über den Anlagenbetrieb gewonnen werden. Ebenso werden vor Messbeginn Informationen über die wesentlichen Bedingungen der Messsituation durch eine Betriebsbegehung mit den Firmenverantwortlichen eingeholt.

Um Ungereimtheiten oder dem Vorwurf der Parteilichkeit zu begegnen, werden im Einzelfall auch ohne Kenntnis bzw. Information des Betreibers am Messtag stichprobenartig zusätzliche Messungen vorgenommen oder der Anlagenbetrieb über die eigentliche Messaufgabe hinaus beobachtet.

Prognoseunsicherheit

Die Genauigkeit ist abhängig von u. a. den zugrunde gelegten Eingangsdaten (Schallleistungspegel, Vermessungsamtsdaten etc.). Zur Minimierung von Fehlerquellen werden:

- digitale Flurkarten (DFK) sowie ein digitales Geländemodell (DGM) über die (Bayerische) Vermessungsverwaltung bezogen zumindest aber vom Planer in digitaler Form (dxf-Format) angefordert.
- softwarebasierte Prognosemodelle erstellt. Hierzu wird auf den SoundPLAN-Manager der SoundPLAN GmbH, 71522 Backnang zurückgegriffen. Eine Konformitätserklärung des Softwareentwicklers nach DIN 45687:2006-05 - Software-Erzeugnisse zur Berechnung der Geräuschimmissionen im Freien - Qualitätsanforderungen und Prüfbestimmungen - liegt vor.
- für die schalltechnischen Eingangsdaten Schallleistungspegel aus Literatur und Fachstudien und/oder Herstellerangaben und/oder eigenen Messungen herangezogen. Diese Daten sind hinreichend empirisch und/oder durch eine Vielzahl von Einzelergebnissen verifiziert und/oder von renommierten Institutionen verfasst.

Für die Schallausbreitungsrechnung verweist die TA Lärm auf die Regelungen der DIN ISO 9613-2, die einem Verfahren der Genauigkeitsklasse 2 entspricht. In Tabelle 5 gibt die DIN ISO 9613-2 eine geschätzte Genauigkeit von höchstens ± 3 dB an, was bei einem Vertrauensintervall von 95 % einer Standardabweichung von 1,5 dB entspricht.

Die Beurteilungspegel werden für den jeweils ungünstigsten Betriebszustand – Maximalauslastung, Voll- und Parallelbetrieb, maximale Einwirkzeit (24h) usw. – ermittelt. Eine gegebenenfalls Prognoseunsicherheit nach oben hin ist dadurch hinreichend kompensiert, so dass die Ergebnisse auf der sicheren Seite liegen.

6.2. Fluglärm

6.2.1. Flugplatzangaben

Der Sonderlandeplatz Neuburg-Egweil EDNJ liegt im Südwesten der Gemeinde Egweil und wird durch den Motor-Fliegerclub Neuburg-Egweil e.V. betrieben. Die Kurzinformation gemäß Genehmigungsbescheid /25/ bzw. Internetauftritt /28/ lauten:

Koordinaten Flugplatzbezugspunkt (FBP):

48°47' 00" N und 11° 13' 20" E

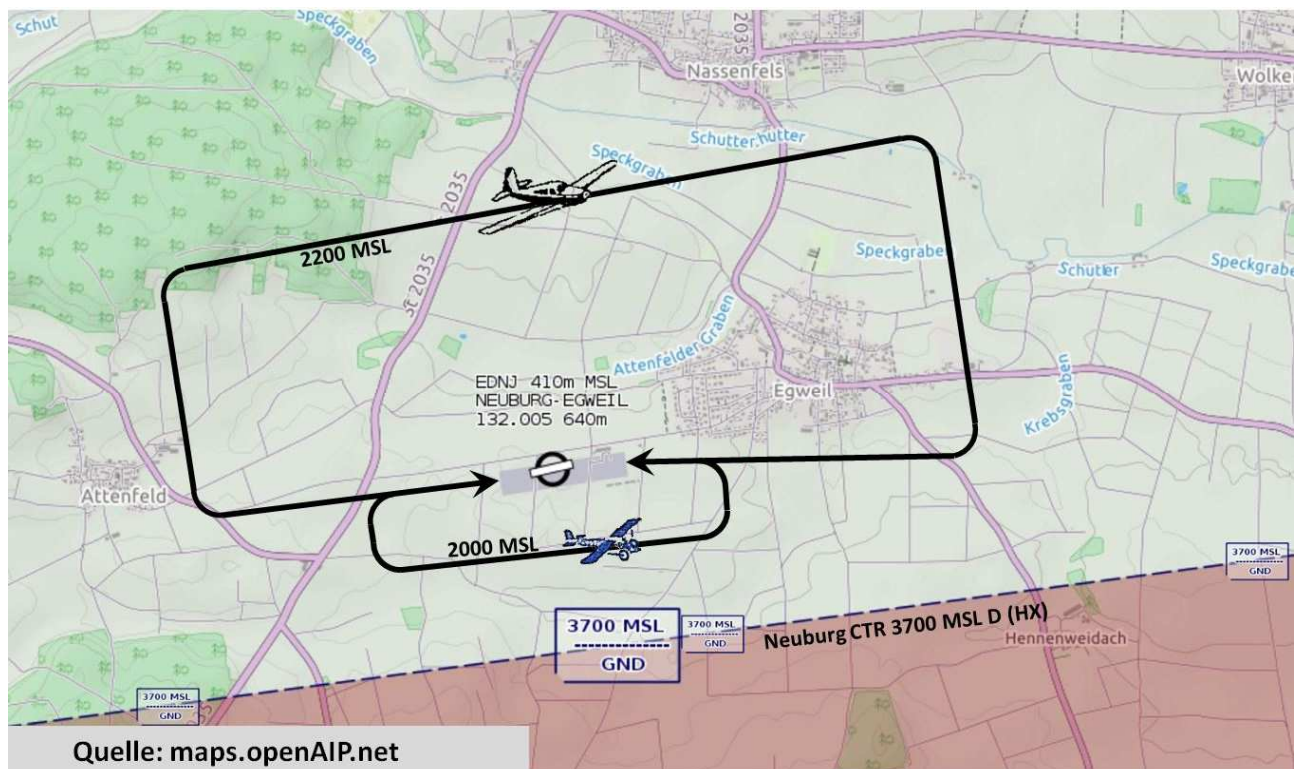
Höhe über NN (nach Bescheid /25/ im Jahr 2000): 410 m

Start- und Landebahn:

- Bezeichnung: 08 / 26, rechtsweisende Richtung 80°, Länge 640 m, Breite 30 m
- Bezeichnung: 26 / 08, rechtsweisende Richtung 260°, Länge 640 m, Breite 30 m

Abstand des Startpunktes zum Bahnbezugspunkt: -320/-320

Abstand der Landeschwelle zum Bahnbezugspunkt: 320/ 320



Quelle: Internet Motor-Fliegerclub Neuburg-Egweil „Flugplatz EDNJ“

6.2.2. Berechnung

In der DIN 45684-1 „wird ein Verfahren zur Berechnung der Schallimmissionen in der Umgebung von Landeplätzen beschrieben“, das auf einer „Einteilung der Luftfahrzeuge in Luftfahrzeuggruppen“ beruht. In der Norm werden „akustische Kenngrößen der Geräuschemissionen von Ultraleichtflugzeugen, Motorseglern, Propellerflugzeugen und Strahlflugzeugen mit höchstzulässiger Startmasse bis 20 000 kg sowie Hubschrauber mit höchstzulässiger Startmasse bis 10 000 kg“ angegeben.

„In der Regel sind die Geräusche durch rollende Luftfahrzeuge, durch Hubschrauber im Schwebeflug und durch den Betrieb von Hilfstriebwerken sowie Geräusche aufgrund der Durchführung von Triebwerksprobeläufen auf den Flugbetriebsflächen gegenüber den

Geräuschen der startenden und landenden Luftfahrzeuge zu vernachlässigen und werden deshalb in dieser Norm nicht betrachtet."

Starts, Landungen und Platzrunden werden nach /7/ als je eine Bewegung berücksichtigt. Dabei gilt: „Die Anzahl der Flugbewegungen ist auf eine den Besonderheiten des Landeplatzes angemessene Kennzeichnungszeit zu beziehen. Die Kennzeichnungszeit ist der Zeitabschnitt, für den die Kenngrößen die Geräuschmissionen beschreiben und für den demgemäß die Anzahl der Flugbewegungen zu ermitteln ist.“.

In diesem Fall gemäß den Angaben /28/ (April – Oktober, Samstag ab 13.00 Uhr, Sonntag ab 10.00 Uhr, jeweils bis Sonnenuntergang):

⇒ alle Samstage und Sonntage, d.h. die Kennzeichnungszeit beträgt hier 60 Tage

Für den Sonderflugplatz Neuburg-Egweil liegen bei den Beteiligten (Luftamt Südbayern /29/ bzw. Motorflieger-Club Neuburg-Egweil /28/) keine Angaben nach dem in der Flugplatzlärmleitlinie genannten Datenerfassungssystem für Landeplätze (DES-L) gem. DIN 45684-1 vor. Für die Berechnungen wird auf die am 05.08.2025 seitens des Motor-Fliegerclubs Neuburg-Egweil zur Verfügung gestellten Daten /27/ zurückgegriffen. Demnach gilt:

Tabelle 3: Flugzahlen 2019-2024 (Starts nach Gewichtsklassen)

Jahr	Starts/Ldg. gesamt	Ultraleicht P1.0	Motorsegelflüge P1.1	Motorflüge P1.2
2019	1104	557	17	530
2020	1197	758	20	419
2021	1039	657	8	374
2022	2078	1314	16	748
2023	2053	1319	14	720
2024	1888	964	16	908

Hinweis: Alle Flüge die nicht Ultraleicht oder Motorsegler sind, werden in der Klasse P1.3 zusammengefasst.

Da keine getrennten Angaben für Platzrunden / Strecke vorliegen, werden sämtliche Flüge als Platzrunde modelliert, d.h. mit Start und Landung.

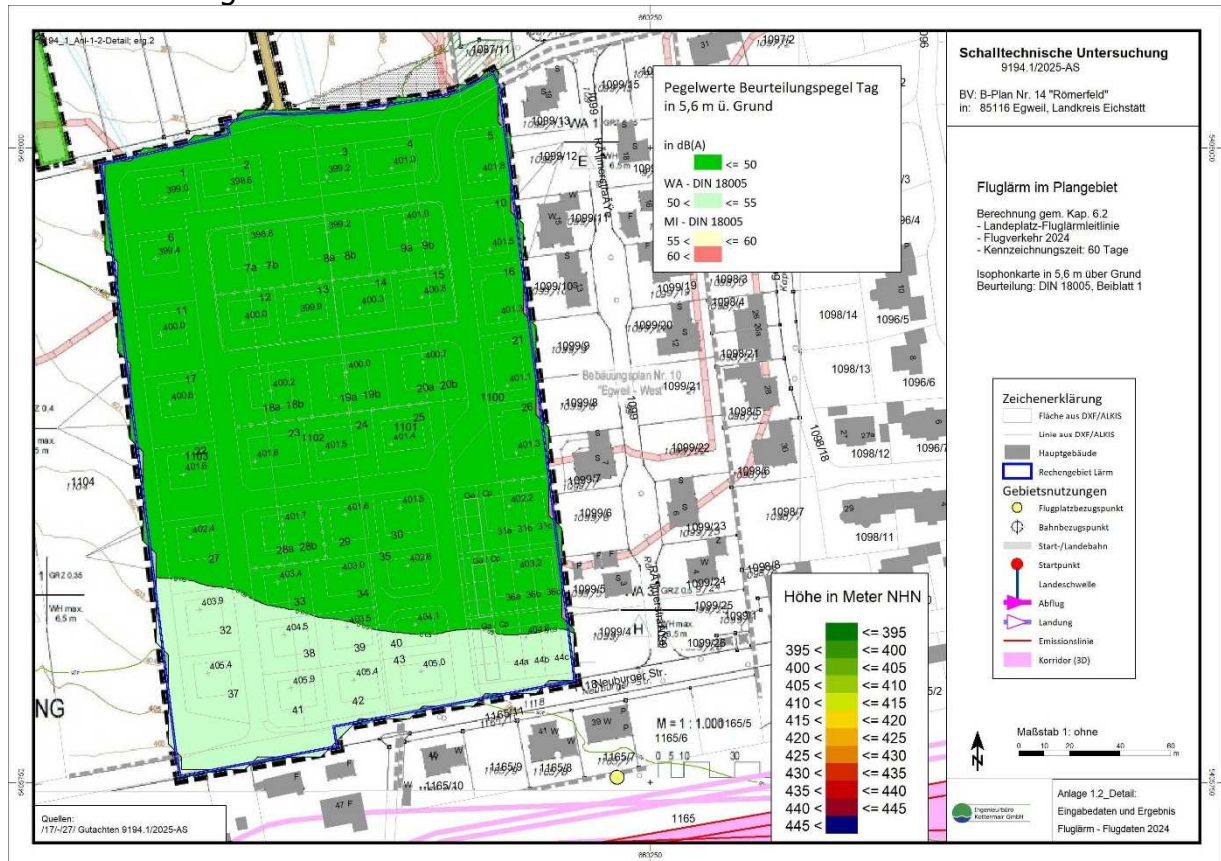
Die im Gutachten emplan /25/ genannte Kennzeichnungszeit von 26 Tagen wird nicht weiterverfolgt, da dies nicht mehr den aktuellen Angaben /27/ entspricht.

In der **Anlage 1** sind die Ergebnisse der Berechnung „Flugzahlen 2024“ mit „Kennzeichnungszeit 60 Tage“ ersichtlich; in der Anlage 1.1 als Isophone in 2,8 m ü. Gelände (I) und in der Anlage 1.2 in 5,6 m ü. Gelände (II). In der Anlage 1.3 sind die Ergebnisse für die Gebäudeberechnung (Bauweise II) dargestellt.

In der **Anlage 2** sind die Ergebnisse der Berechnung „Flugzahlen 2022“ mit „Kennzeichnungszeit 60 Tage“ ersichtlich; in der Anlage 2.1 als Isophone in 2,8 m ü. Gelände (I) und in der Anlage 2.2 in 5,6 m ü. Gelände (II). In der Anlage 2.3 sind die Ergebnisse für die Gebäudeberechnung (Bauweise II) dargestellt.

7. Anlage 1: Fluglärm „60 Tage“ Bebauungsplan „Römerfeld“ Flugdaten 2024

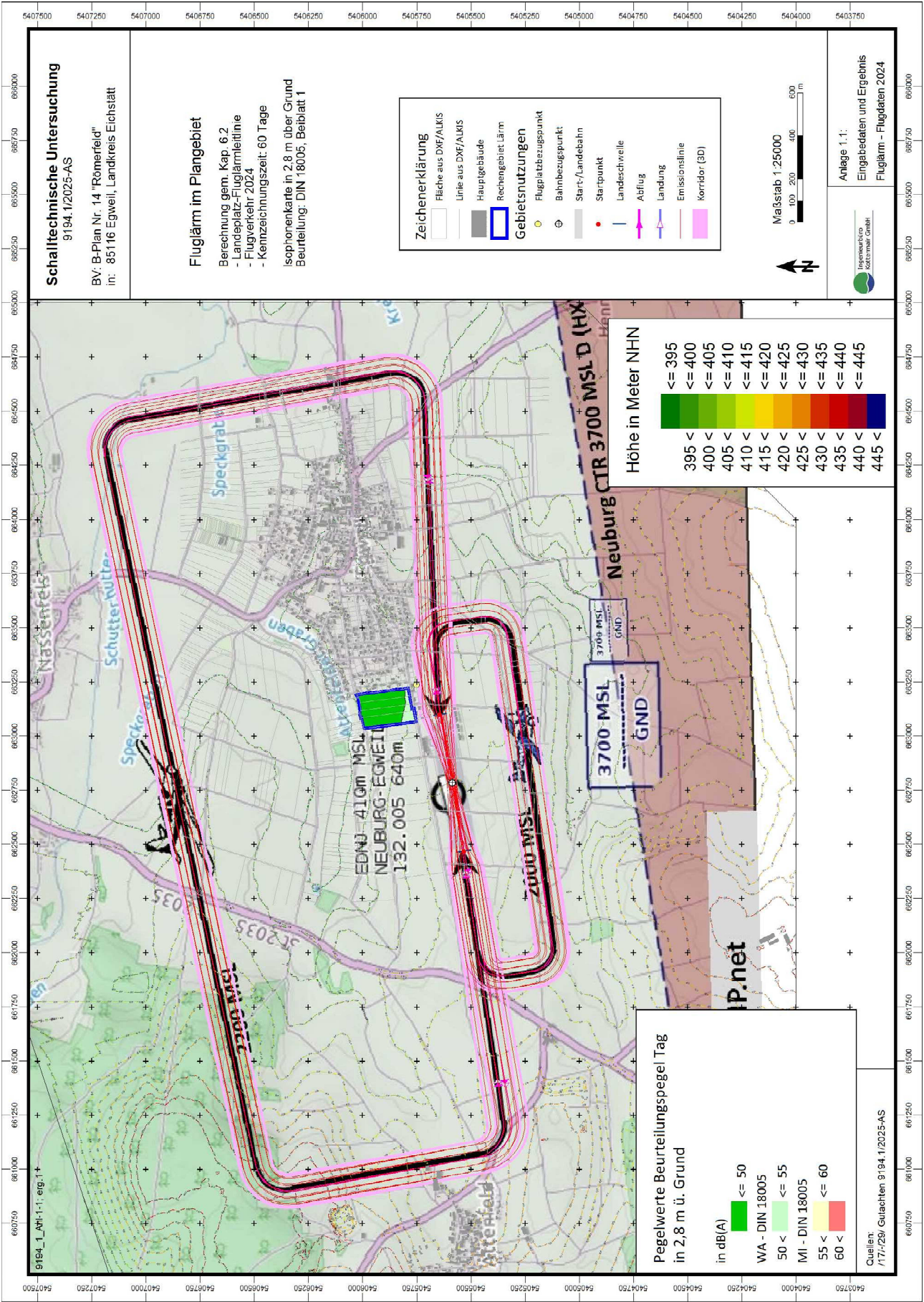
Detail aus Anlage 1.2



Hinweis:

Alle Flüge die nicht Ultraleicht oder Motorsegler sind, werden in der Klasse P1.3 zusammengefasst.

7.1. Anlage 1.1: Grafische Darstellung Eingabedaten und Ergebnis, Isophonen Tag - Höhe I



Schalltechnische Untersuchung
9194_1/2025-AS

BV: B-Plan Nr. 14 "Romerfeld"
in: 85116 Egweil, Landkreis Eichstätt

Fluglärm im Plangebiet
Berechnung gem. Kap. 6.2
- Landeplatz-Fluglärmleitlinie
- Flugverkehr 2024
- Kennzeichnungszeit: 60 Tage
Isophonenkarte in 5,6 m über Grund
Beurteilung: DIN 18005, Beiblatt 1

Legende:
Zeichenerklärung
- Fläche aus DfF/ALKIS
- Linie aus DfF/ALKIS
- Hauptgebäude
- Rechengebiet Lärm
Gebietsnutzungen
- Flugplatzbezugspunkt
- Bahnbezugspunkt
- Start-/Landebein
- Startpunkt
- Landeschwelle
- Abflug
- Landung
- Emissionslinie
- Korridor (3D)

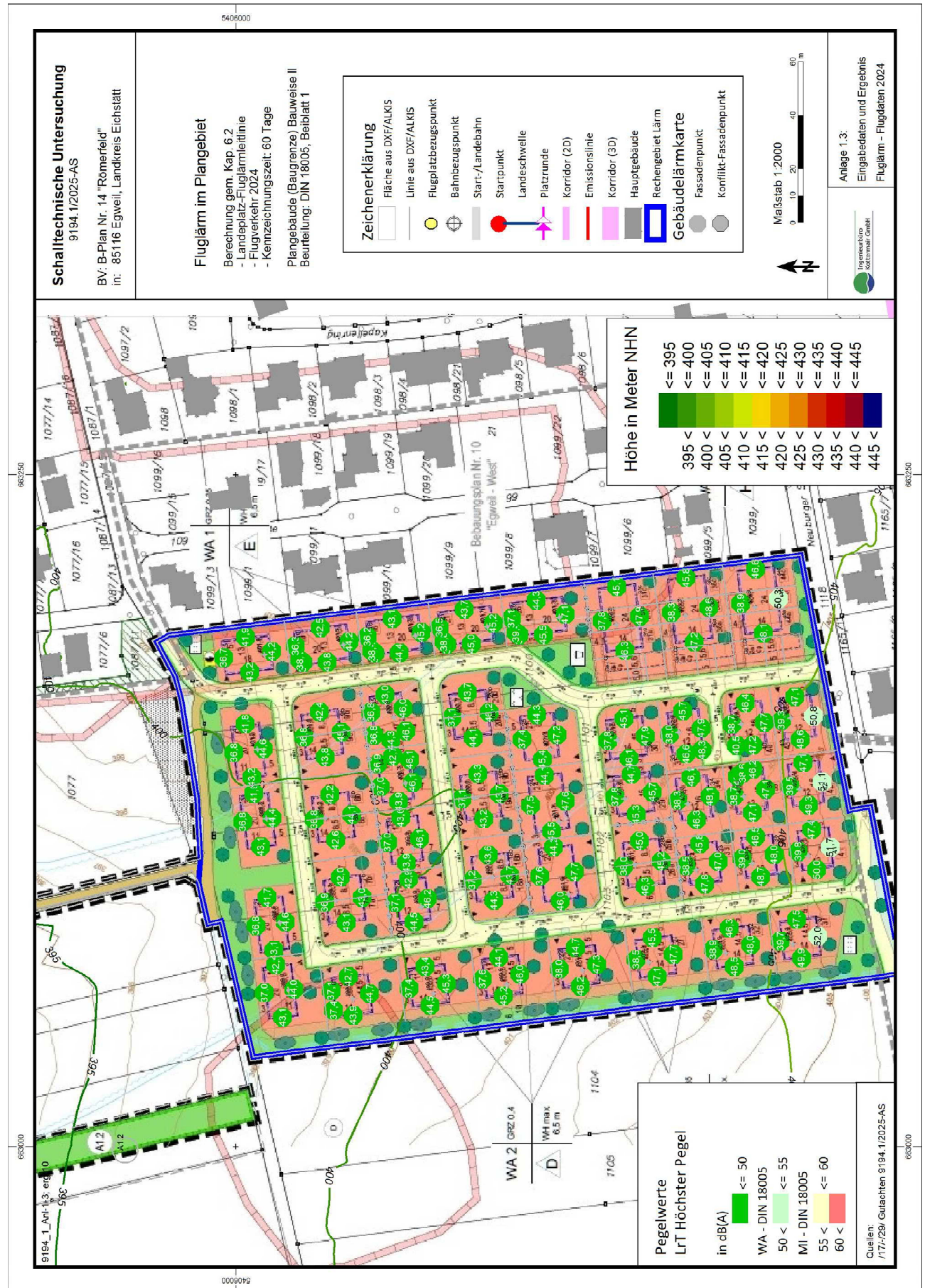
Höhe in Meter NHN
395 < 395 < 400 < 405 < 410 < 415 < 420 < 425 < 430 < 435 < 440 < 445 <

Pegelwerte Beurteilungspegel Tag
in 5,6 m ü. Grund
in dB(A) <= 50 < 55 < 60 <

Quellen:
177/25/ Guachten 9194_1/2025-AS

Anlage 1.2:
Eingabedaten und Ergebnis
Fluglärm - Flugdaten 2024

7.3. Anlage 1.3: Grafische Darstellung Eingabedaten und Ergebnis -Plangebäude (Bauweise II, höchste Pegel)



7.4. Anlage 1.4: Eingabedaten 2024

WipflerPLAN Erschließungsträger- und Projektentwicklungsgesellschaft mbH, Hohenwarterstr. 124, 85276 Pfaffenhofen
Bebauungsplan Nr. 14 "Römerfeld", Gemeinde Egweil, VG Nassenfels, Landkreis Eichstätt
Flugstrecken: Flugplatz 2024 Rasterlärmkarte Höhe I (60 Tage)

Legende

TRKNo

Name

TrkType

Flüge (6-22)

Flüge (22-6)

-

-

-

Flugbewegungen je Zeitbereich

Flugbewegungen je Zeitbereich

WipflerPLAN Erschließungsträger- und Projektentwicklungsgesellschaft mbH, Hohenwarterstr. 124, 85276 Pfaffenhofen
Bebauungsplan Nr. 14 "Römerfeld", Gemeinde Egweil, VG Nassenfels, Landkreis Eichstätt
Flugstrecken: Flugplatz 2024 Rasterlärmkarte Höhe I (60 Tage)

TRKNo	Name	TrkType	Flüge (6-22)	Flüge (22-6)
1	P1.3 Platzrunde 26	2	924.00	0.00
2	P1.3 Platzrunde 08	2	924.00	0.00
3	P1.0 Platzrunde 08	2	964.00	0.00
4	P1.0 Platzrunde 26	2	964.00	0.00

7.5. Anlage 1.5: Rechenlaufinformation

WipflerPLAN Erschließungsträger- und Projektentwicklungsgesellschaft mbH, Hohenwarterstr. 124, 85276 Pfaffenhofen

Bebauungsplan Nr. 14 "Römerfeld", Gemeinde Egweil, VG Nassenfels, Landkreis Eichstätt

Rechenlauf-Info: Flugplatz 2024 Rasterlärmkarte Höhe I (60 Tage)

Projekt-Info

Projekttitel:

Bebauungsplan Nr. 14 "Römerfeld", Gemeinde Egweil, VG Nassenfels, Landkreis Eichstätt

Projekt Nr.:

9194.1/2025-AS

Projektbearbeiter:

Dipl. Geogr. (Univ.) Annette Schedding

Auftraggeber:

WipflerPLAN Erschließungsträger- und Projektentwicklungsgesellschaft mbH, Hohenwarterstr. 124, 85276 Pfaffenhofen

Beschreibung:

Fluglärm DIN 45648, DIN 18005, Bauweise II

Überarbeitet:

(29.07.25; 08/2025)

Rechenlaufbeschreibung

Rechenart:

Fluglärm - Rasterlärmkarte

Titel:

Flugplatz 2024 Rasterlärmkarte Höhe I (60 Tage)

Rechengruppe:

9194

Laufdatei:

RunFile.runx

Ergebnisnummer:

1

Lokale Berechnung (Anzahl Threads = 6):

Berechnungsbeginn:

25.08.2025 13:17:25

Berechnungsende:

25.08.2025 13:24:21

Rechenzeit:

06:54:208 [m.s.ms]

Anzahl Punkte:

1634

Anzahl berechneter Punkte:

1634

Kernel Version:

SoundPLANnoise 9.1 (20.08.2025) - 64 bit

Rechenlaufparameter

Richtlinie:

DIN 45684-1:2013-07

Bewertung:

DIN 18005:2023-07 - Verkehr

Geometriedaten

9194_1 Flugplatz Variante 2024 (60 Tage).sit

25.08.2025 11:49:36

- enthält

1_Flugplatz Variante 2024 (60 Tage).geo

25.08.2025 11:49:36

9141_1_CityGML.red.geo

23.07.2025 15:44:46

9141_B-Plan Grenze mit RE.geo

29.07.2025 15:05:08

RDGM0199.dgm

25.08.2025 13:01:26

Projektnr.: 9194.1/2025-AS

Ingenieurbüro Kottermair GmbH

Seite 1 von 1

Rechenlaufnr.: erg.1

Gewertepark 4, 85250 Altmünster

SoundPLAN 9.1

WipflerPLAN Erschließungsträger- und Projektentwicklungsgesellschaft mbH, Hohenwarterstr. 124, 85276 Pfaffenhofen

Bebauungsplan Nr. 14 "Römerfeld", Gemeinde Egweil, VG Nassenfels, Landkreis Eichstätt

Rechenlauf-Info: Flugplatz 2024 Rasterlärmkarte Höhe II (60 Tag)

Projekt-Info

Projekttitel:

Bebauungsplan Nr. 14 "Römerfeld", Gemeinde Egweil, VG Nassenfels, Landkreis Eichstätt

Projekt Nr.:

9194.1/2025-AS

Projektbearbeiter:

Dipl. Geogr. (Univ.) Annette Schedding

Auftraggeber:

WipflerPLAN Erschließungsträger- und Projektentwicklungsgesellschaft mbH, Hohenwarterstr. 124, 85276 Pfaffenhofen

Beschreibung:

Fluglärm DIN 45648, DIN 18005, Bauweise II

Überarbeitet:

(29.07.25; 08/2025)

Rechenlaufbeschreibung

Rechenart:

Fluglärm - Rasterlärmkarte

Titel:

Flugplatz 2024 Rasterlärmkarte Höhe II (60 Tag)

Rechengruppe:

9194

Laufdatei:

RunFile.runx

Ergebnisnummer:

2

Lokale Berechnung (Anzahl Threads = 6):

Berechnungsbeginn:

25.08.2025 13:24:21

Berechnungsende:

25.08.2025 13:31:15

Rechenzeit:

06:52:101 [m.s.ms]

Anzahl Punkte:

1634

Anzahl berechneter Punkte:

1634

Kernel Version:

SoundPLANnoise 9.1 (20.08.2025) - 64 bit

Rechenlaufparameter

Richtlinie:

DIN 45684-1:2013-07

Bewertung:

DIN 18005:2023-07 - Verkehr

Geometriedaten

9194_1 Flugplatz Variante 2024 (60 Tage).sit

25.08.2025 11:49:36

- enthält

1_Flugplatz Variante 2024 (60 Tage).geo

25.08.2025 11:49:36

9141_1_CityGML.red.geo

23.07.2025 15:44:46

9141_B-Plan Grenze mit RE.geo

29.07.2025 15:05:08

RDGM0199.dgm

25.08.2025 13:01:26

Projektnr.: 9194.1/2025-AS

Ingenieurbüro Kottermair GmbH

Seite 1 von 1

Rechenlaufnr.: erg.2

Gewertepark 4, 85250 Altmünster

SoundPLAN 9.1

Seite 26 von 40

7.5. Anlage 1.5: Rechenlaufinformation

WipflerPLAN Erschließungsträger- und Projektentwicklungsgesellschaft mbH, Hohenwarterstr. 124, 85276 Pfaffenhofen
Bebauungsplan Nr. 14 "Römerfeld", Gemeinde Egweil, VG Nassenfels, Landkreis Eichstätt
Rechenlauf-Info: Flugplatz 2024 Plangebäude: 60 Tage (alle WE 04/10) - Bauweise II

Projekt-Info

Projekttitel:

Bebauungsplan Nr. 14 "Römerfeld", Gemeinde Egweil, VG Nassenfels, Landkreis Eichstätt

Projekt Nr.:

9194.1/2025-AS

Projektbearbeiter:

Dipl. Geogr. (Univ.) Annette Schedding

Auftraggeber:

WipflerPLAN Erschließungsträger- und Projektentwicklungsgesellschaft mbH, Hohenwarterstr. 124, 85276 Pfaffenhofen

Beschreibung:

Fluglärm DIN 45643, DIN 18005, Bauweise II
Überarbeitet(29.07.25, 08/2025)

Rechenlaufbeschreibung

Rechenart:

Fluglärm - Gebäudelärmkarte

Titel:

Flugplatz 2024 Plangebäude: 60 Tage (alle WE 04/10) - Bauweise II

Rechengruppe:

9194

Laufdatei:

RunFile.runx

Ergebnisnummer:

10

Lokale Berechnung (Anzahl Threads = 6):

Berechnungsbeginn:

25.08.2025 13:03:17

Berechnungsende:

25.08.2025 13:04:59

Rechenzeit:

01:40:201 [m.s.ms]

Anzahl Punkte:

193

Anzahl berechneter Punkte:

193

Kernel Version:

SoundPLANnoise 9.1 (20.08.2025) - 64 bit

Rechenlaufparameter

Richtlinie:

DIN 45684-1-2013-07

Bewertung:

DIN 18005:2023-07 - Verkehr

Gebäudelärmkarte:

Abstand zur Fassade:

0,01 m

Ein Immissionsort in der Mitte der Fassade

Geometriedaten

9194_1_DiF_bn-03-baugrenze (1) Gebäudeplanung mit NHN.geo

25.08.2025 12:02:02

9194_1_Flugplatz Variante 2024 (60 Tage).sit

25.08.2025 11:49:36

- enthält:

1_Flugplatz Variante 2024 (60 Tage).geo

25.08.2025 11:49:36

9141_1_CityGML.red.geo

23.07.2025 15:44:46

9141_1_B-Plan Grenze mit RE.geo

29.07.2025 15:06:08

RDGM0199.dgm

25.08.2025 13:01:26

ProjektNr.: 9194.1/2025-AS

Ingenieurbüro Kottermair GmbH

Seite 1 von 1

RechenlaufNr.: erg.10

Gewertepark 4, 85250 Altomünster

SoundPLAN 9.1

WipflerPLAN Erschließungsträger- und Projektentwicklungsgesellschaft mbH, Hohenwarterstr. 124, 85276 Pfaffenhofen
Bebauungsplan Nr. 14 "Römerfeld", Gemeinde Egweil, VG Nassenfels, Landkreis Eichstätt
Rechenlauf-Info: DGM mit Höhenplanung 08/2025

Projekt-Info

Projekttitel:

Bebauungsplan Nr. 14 "Römerfeld", Gemeinde Egweil, VG Nassenfels, Landkreis Eichstätt

Projekt Nr.:

9194.1/2025-AS

Projektbearbeiter:

Dipl. Geogr. (Univ.) Annette Schedding

Auftraggeber:

WipflerPLAN Erschließungsträger- und Projektentwicklungsgesellschaft mbH, Hohenwarterstr. 124, 85276 Pfaffenhofen

Beschreibung:

Fluglärm DIN 45643, DIN 18005, Bauweise II
Überarbeitet(29.07.25, 08/2025)

Rechenlaufbeschreibung

Rechenart:

Digitales Geländemodell

Titel:

DGM mit Höhenplanung 08/2025

Rechengruppe:

9194

Laufdatei:

RunFile.runx

Ergebnisnummer:

199

Lokale Berechnung (Anzahl Threads = 0):

Berechnungsbeginn:

25.08.2025 13:01:14

Berechnungsende:

25.08.2025 13:01:27

Kernel Version:

SoundPLANnoise 9.1 (20.08.2025) - 64 bit

Rechenlaufparameter

Folgende Objekttypen in der DGM Berechnung verwenden

Höhenpunkte

Höhenlinien

Fahrbahnrande

Mittelstreifen

Schienenrande

Tunnelportale

Parkplatz

Flächenschallquelle

Wälle

Geometriedaten

9194_1_DGM mit Planung.sit

25.08.2025 13:00:58

- enthält:

9194_1_DGM-1-Meter ohne Plangelände.geo

25.08.2025 08:36:10

9194_1_DGM-Planungshöhen.geo

25.08.2025 13:00:58

ProjektNr.: 9194.1/2025-AS

Ingenieurbüro Kottermair GmbH

Seite 1 von 1

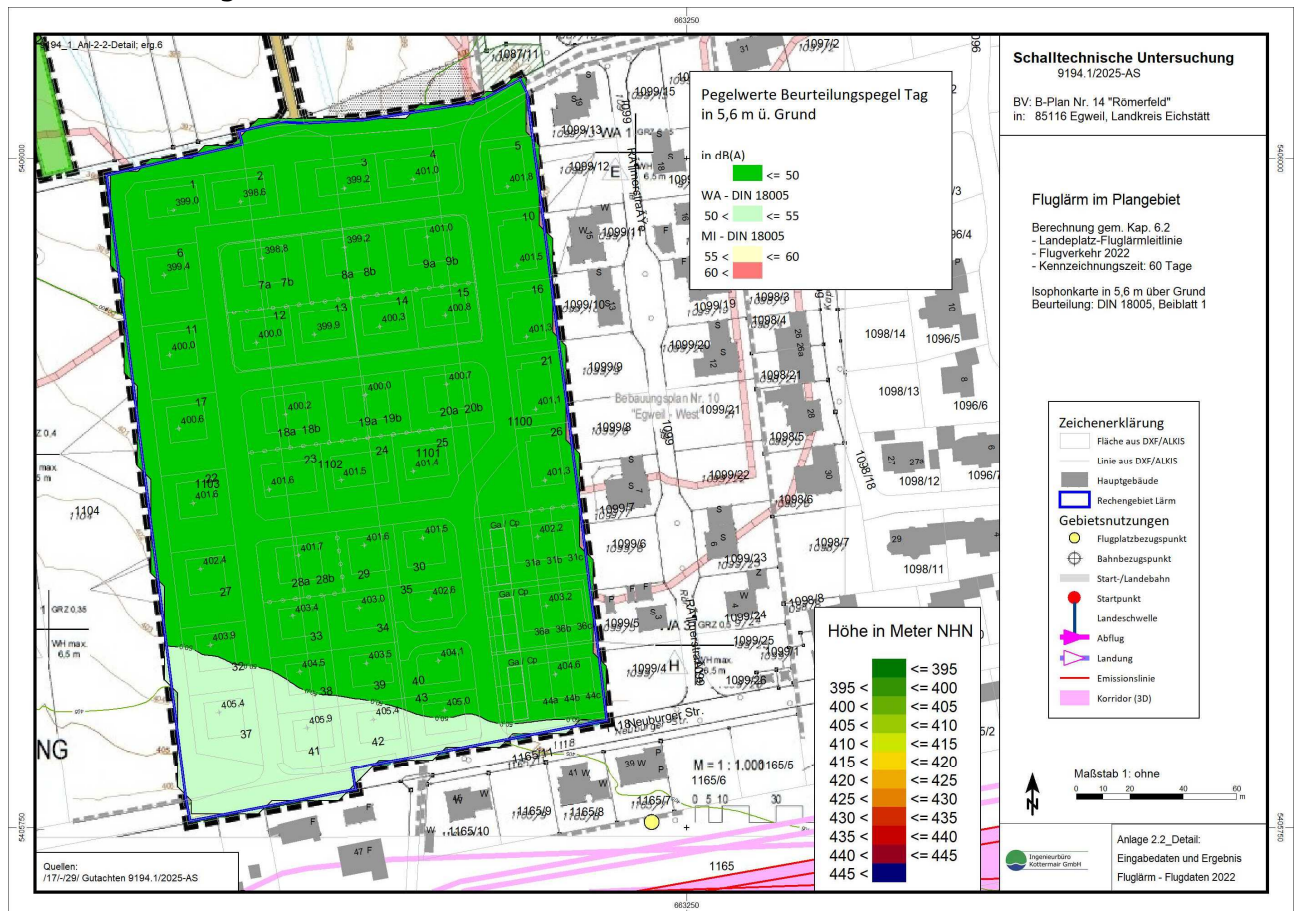
RechenlaufNr.: erg.199

Gewertepark 4, 85250 Altomünster

SoundPLAN 9.1

8. Anlage 2: Fluglärm „60 Tage“ Bebauungsplan „Römerfeld“ Flugdaten 2022

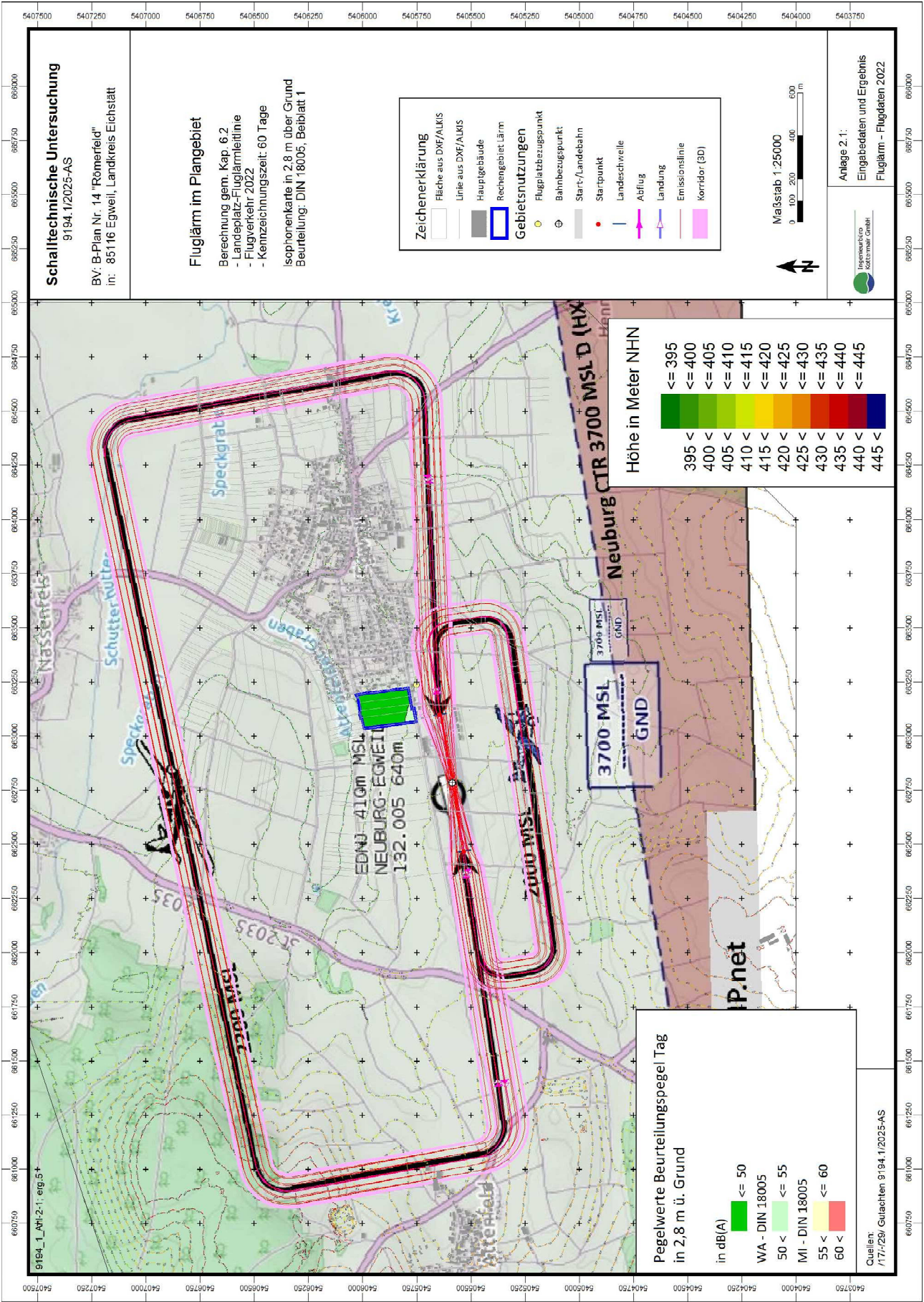
Detail aus Anlage 2.2



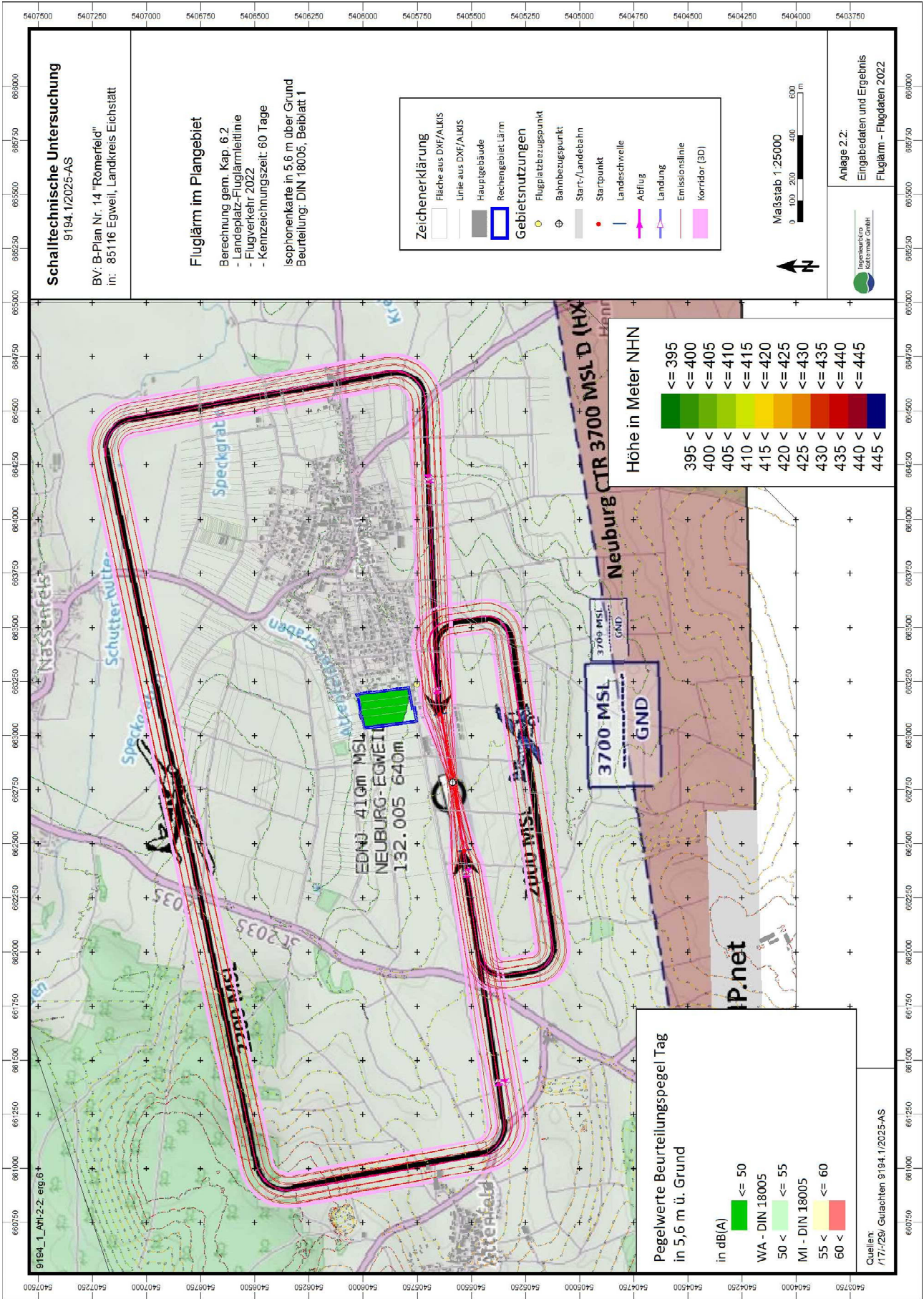
Hinweis:

Alle Flüge die nicht Ultraleicht oder Motorsegler sind, werden in der Klasse P1.3 zusammengefasst.

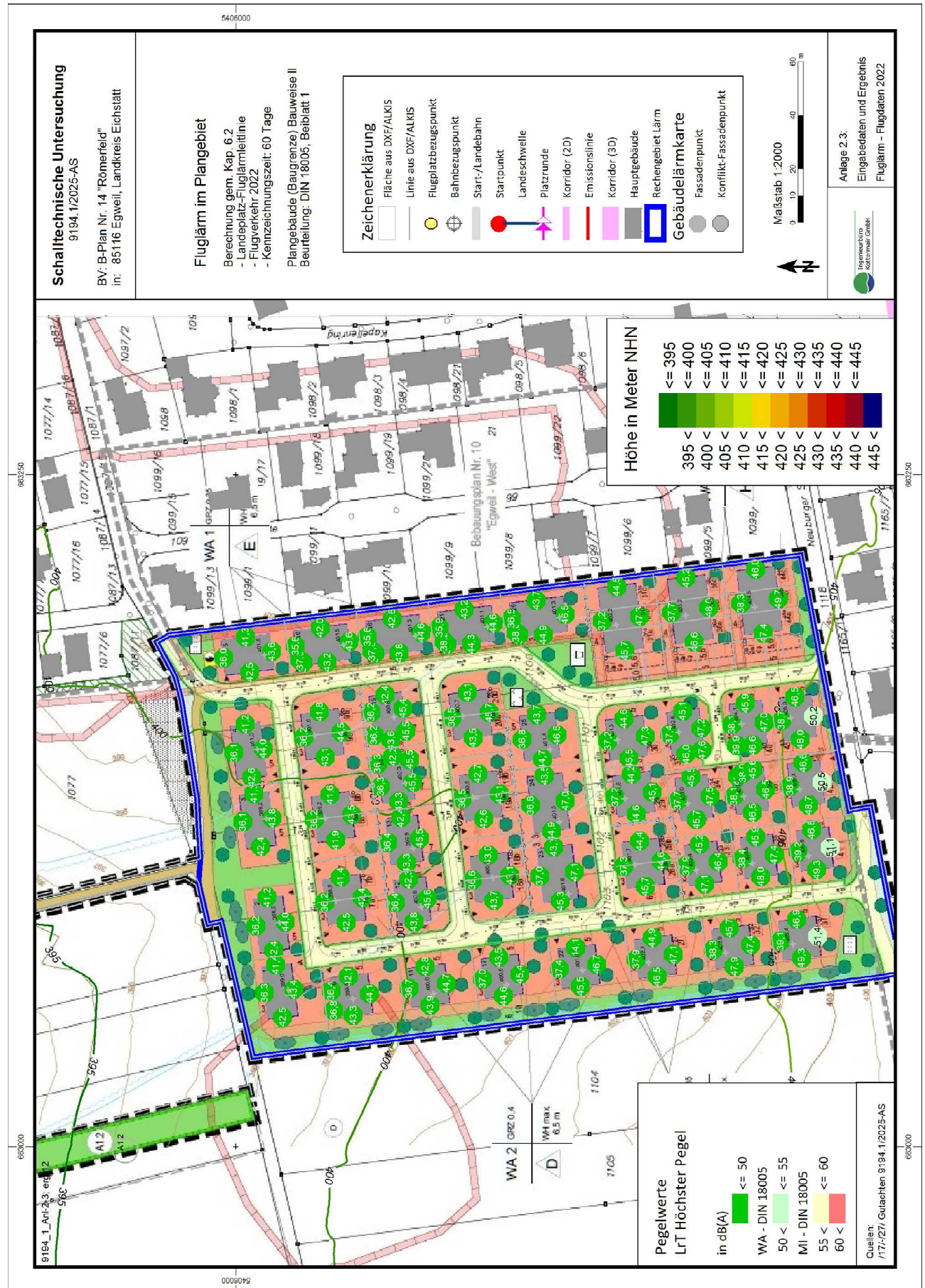
8.1. Anlage 2.1: Grafische Darstellung Eingabedaten und Ergebnis, Isophonen Tag - Höhe I



8.2. Anlage 2.2: Grafische Darstellung Eingabedaten und Ergebnis Isophonen
Tag - Höhe II



8.3. Anlage 2.3: Grafische Darstellung Eingabedaten und Ergebnis -Plangebäude (Bauweise II, höchste Pegel))



8.4. Anlage 2.4: Eingabedaten 2022

WipflerPLAN Erschließungsträger- und Projektentwicklungsgesellschaft mbH, Hohenwarterstr. 124, 85276 Pfaffenhofen
Bebauungsplan Nr. 14 "Römerfeld", Gemeinde Egweil, VG Nassenfels, Landkreis Eichstätt
Flugstrecken: Flugplatz 2022 Rasterlärmkarte Höhe I (60 Tage)

Legende

TRKNo

Name

TrkType

Flüge (6-22)

Flüge (22-6)

-

-

-

Flugbewegungen je Zeitbereich

Flugbewegungen je Zeitbereich

WipflerPLAN Erschließungsträger- und Projektentwicklungsgesellschaft mbH, Hohenwarterstr. 124, 85276 Pfaffenhofen
Bebauungsplan Nr. 14 "Römerfeld", Gemeinde Egweil, VG Nassenfels, Landkreis Eichstätt
Flugstrecken: Flugplatz 2022 Rasterlärmkarte Höhe I (60 Tage)

TRKNo	Name	TrkType	Flüge (6-22)	Flüge (22-6)
1	P1.3 Platzrunde 26	2	764,00	0,00
2	P1.3 Platzrunde 08	2	764,00	0,00
3	P1.0 Platzrunde 08	2	1314,00	0,00
4	P1.0 Platzrunde 26	2	1314,00	0,00

8.5. Anlage 2.5: Rechenlaufinformation

WipflerPLAN Erschließungsträger- und Projektentwicklungsgesellschaft mbH, Hohenwarterstr. 124, 85276 Pfaffenhofen
Bebauungsplan Nr. 14 "Römerfeld", Gemeinde Egweil, VG Nassenfels, Landkreis Eichstätt
Rechenlauf-Info: Flugplatz 2022 Rasterlärmkarte Höhe I (60 Tage)

Projekt-Info

Projekttitel:

Bebauungsplan Nr. 14 "Römerfeld", Gemeinde Egweil, VG Nassenfels, Landkreis Eichstätt

Projekt Nr.:

9194.1/2025-AS

Projektbearbeiter:

Dipl. Geogr. (Univ.) Annette Schedding

Auftraggeber:

WipflerPLAN Erschließungsträger- und Projektentwicklungsgesellschaft mbH, Hohenwarterstr. 124, 85276 Pfaffenhofen

Beschreibung:

Fluglärm DIN 45648, DIN 18005, Bauweise II
Überarbeitet(29.07.25, 08/2025)

Rechenlaufbeschreibung

Rechenart:

Fluglärm - Rasterlärmkarte

Titel:

Flugplatz 2022 Rasterlärmkarte Höhe I (60 Tage)

Rechengruppe

9194

Laufdatei:

RunFile.runx

Ergebnisnummer:

5

Lokale Berechnung (Anzahl Threads = 6)

Berechnungsbeginn:

25.08.2025 13:45:05

Berechnungsende:

25.08.2025 13:52:06

Rechenzeit:

06:58:676 [m.s.ms]

Anzahl Punkte:

1634

Anzahl berechneter Punkte:

1634

Kernel Version:

SoundPLANnoise 9.1 (20.08.2025) - 64 bit

Rechenlaufparameter

Richtlinie:

DIN 45684-1:2013-07

Bewertung:

DIN 18005:2023-07 - Verkehr

Geometriedaten

9194_1 Flugplatz Variante 2022 (60 Tage).sit

25.08.2025 08:50:30

- enthält

1_Flugplatz Variante 2022 (60 Tage).geo

25.08.2025 08:50:20

9141_1_CityGMLred.geo

23.07.2025 15:44:46

9141_B-Plan Grenze mit RE.geo

29.07.2025 15:05:08

RDGM0199.dgm

25.08.2025 13:01:26

ProjektNr.: 9194.1/2025-AS

Ingenieurbüro Kottermair GmbH

Seite 1 von 1

RechenlaufNr.: erg.5

Gewerbepark 4, 85250 Altmünster

SoundPLAN 9.1

WipflerPLAN Erschließungsträger- und Projektentwicklungsgesellschaft mbH, Hohenwarterstr. 124, 85276 Pfaffenhofen
Bebauungsplan Nr. 14 "Römerfeld", Gemeinde Egweil, VG Nassenfels, Landkreis Eichstätt
Rechenlauf-Info: Flugplatz 2022 Rasterlärmkarte Höhe II (60 Tag)

Projekt-Info

Projekttitel:

Bebauungsplan Nr. 14 "Römerfeld", Gemeinde Egweil, VG Nassenfels, Landkreis Eichstätt

Projekt Nr.:

9194.1/2025-AS

Projektbearbeiter:

Dipl. Geogr. (Univ.) Annette Schedding

Auftraggeber:

WipflerPLAN Erschließungsträger- und Projektentwicklungsgesellschaft mbH, Hohenwarterstr. 124, 85276 Pfaffenhofen

Beschreibung:

Fluglärm DIN 45648, DIN 18005, Bauweise II
Überarbeitet(29.07.25, 08/2025)

Rechenlaufbeschreibung

Rechenart:

Fluglärm - Rasterlärmkarte

Titel:

Flugplatz 2022 Rasterlärmkarte Höhe II (60 Tag)

Rechengruppe

9194

Laufdatei:

RunFile.runx

Ergebnisnummer:

6

Lokale Berechnung (Anzahl Threads = 6)

Berechnungsbeginn:

25.08.2025 13:52:06

Berechnungsende:

25.08.2025 13:58:59

Rechenzeit:

06:51:535 [m.s.ms]

Anzahl Punkte:

1634

Anzahl berechneter Punkte:

1634

Kernel Version:

SoundPLANnoise 9.1 (20.08.2025) - 64 bit

Rechenlaufparameter

Richtlinie:

DIN 45684-1:2013-07

Bewertung:

DIN 18005:2023-07 - Verkehr

Geometriedaten

9194_1 Flugplatz Variante 2022 (60 Tage).sit

25.08.2025 08:50:30

- enthält

1_Flugplatz Variante 2022 (60 Tage).geo

25.08.2025 08:50:20

9141_1_CityGMLred.geo

23.07.2025 15:44:46

9141_B-Plan Grenze mit RE.geo

29.07.2025 15:05:08

RDGM0199.dgm

25.08.2025 13:01:26

ProjektNr.: 9194.1/2025-AS

Ingenieurbüro Kottermair GmbH

Seite 1 von 1

RechenlaufNr.: erg.6

Gewerbepark 4, 85250 Altmünster

SoundPLAN 9.1

8.5. Anlage 2.5: Rechenlaufinformation

WipflerPLAN Erschließungsträger- und Projektentwicklungsgesellschaft mbH, Hohenwartherstr. 124, 85276 Pfaffenhofen
Bebauungsplan Nr. 14 "Römerfeld", Gemeinde Egweil, VG Nassenfels, Landkreis Eichstätt
Rechenlauf-Info: Flugplatz 2022 Plangebäude: 60 Tage (alle WE 04/10) - Bauweise II

Projekt-Info

Projekttitel: Bebauungsplan Nr. 14 "Römerfeld", Gemeinde Egweil, VG Nassenfels, Landkreis Eichstätt
Projekt-Nr.: 9194.1/2025-AS
Projektbearbeiter: Dipl. Geogr. (Univ.) Annette Schedding
Auftraggeber: WipflerPLAN Erschließungsträger- und Projektentwicklungsgesellschaft mbH, Hohenwartherstr. 124, 85276 Pfaffenhofen
Beschreibung:
Fluglarm DIN 45643, DIN 18005, Bauweise II
Überarbeitet (29.07.25, 08/2025)

Rechenlaufbeschreibung

Rechenart: Fluglarm - Gebäudelärmkarte
Titel: Flugplatz 2022 Plangebäude: 60 Tage (alle WE 04/10) - Bauweise II
Rechengruppe: 9194
Laufdatei: RunFile.runx
Ergebnisnummer: 12
Lokale Berechnung (Anzahl Threads = 6)
Berechnungsbeginn: 25.08.2025 13:06:46
Berechnungsende: 25.08.2025 13:08:34
Rechenzeit: 01:45:579 [m.s.ms]
Anzahl Punkte: 193
Anzahl berechneter Punkte: 193
Kernel Version: SoundPLANnoise 9.1 (20.08.2025) - 64 bit

Rechenlaufparameter

Richtlinie: DIN 45643-1:2013-07
Bewertung: DIN 18005:2023-07 - Verkehr
Gebäudelärmkarte:
Abstand zur Fassade 0,01 m
Ein Immissionsort in der Mitte der Fassade

Geometriedaten

9194_1_DXF_bn-03-baugrenze (1) Gebäudeplanung mit NHN.geo 25.08.2025 12:02:02
9194_1_Flugplatz_Variante_2022 (60 Tage).sit 25.08.2025 08:50:30
- enthält:
1_Flugplatz_Variante_2022 (60 Tage).geo 25.08.2025 08:50:20
9141_1_CityGML.red.geo 23.07.2025 15:44:46
9141_B-Plan_Grenze_mit_RE.geo 29.07.2025 15:06:08
RDGM0199.dgm 25.08.2025 13:01:26

Projekt-Nr.: 9194.1/2025-AS
Rechenlauf-Nr.: erg.12

Ingenieurbüro Kottermair GmbH
Gewerbepark 4, 85250 Altmünster

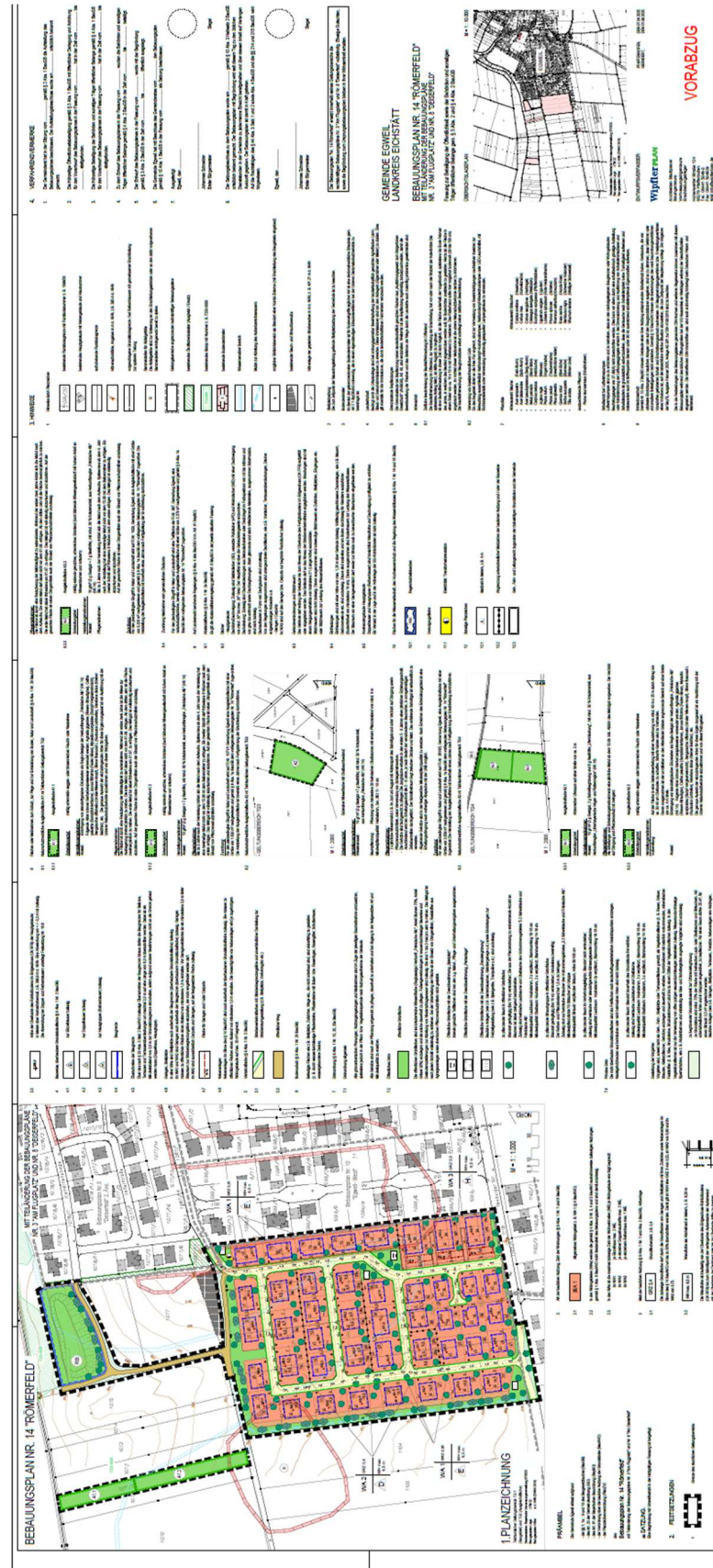
Seite 1 von 1

SoundPLAN 9.1

9. Anlage 3: Mitgeltende Unterlagen

9.1. Anlage 3.1: Bebauungspläne

Bebauungsplan Nr. 14 „Römerfeld“ (verkleinerte Kopie aus /19/)



Verkehrsberuhigung:

seitliche Verkehrsreihen am Ortsanfang,
bestehende Verkehrsberuhigung wird abgebaut

1:1000

9.2. Anlage 3.2: Genehmigungsbescheid zum Sonderlandeplatz Neuburg-Egweil

Bescheid:

Die am 29.07.1968 von der Regierung von Mittelfranken erteilte (und in der Folgezeit mehrfach modifizierte) Genehmigung zur Anlegung und zum Betrieb des Sonderlandeplatzes Neuburg-Egweil (Az. III/5-2570-b 77) nach Sichtflugregeln wird hinsichtlich der Flugbetriebsflächen und der aktuellen gesetzlichen Grundlagen wie folgt neu gefasst sowie im Hinblick auf den Benutzungsumfang auf Ultraleichtflugzeuge erweitert.

A.

I.

Beschreibung des Landeplatzes

1. Bezeichnung: Sonderlandeplatz Neuburg-Egweil
2. Klassifizierung: Landeplatz der Klasse 3 nach den Richtlinien für die Genehmigung der Anlage und des Betriebs von Landeplätzen für Flugzeuge vom 25.09.1968

Briefanschrift Regierung von Oberbayern 80534 München	Dienstgebäude Maximilianstraße 39 80538 München UfA/US Haltestelle Lehel	Besuchszeiten Mo - Do: 8.30 - 12.00 Uhr 13.00 - 16.00 Uhr Freitag: 8.00 - 12.00 Uhr	Vermittlung (089) 21 76 - 0 Telefax (089) 21 76-29 14	E-Mail poststelle@reg-ob.bayern.de Internet http://www.regierung.oberbayern.bayern.de
--	--	---	---	--

- 2 -

3. Lage: Landkreis Eichstätt, ca. 1 km südwestlich der Ortschaft Egweil und 6 km nord-nordöstlich der Stadt Neuburg a.d. Donau
4. Bezugspunkt:
 - 4.1 Geografische Lage: 48° 47' 00" N
11° 13' 20" E
 - 4.2 Höhe über NN: 410 m (1.345 ft)
5. Start- und Landebahn:
 - 5.1 Ausrichtung: 80°/260°
 - 5.2 Länge der Bahn: 670 m
 - 5.3 Länge des Streifens: 730 m
 - 5.4 Breite der Bahn: 30 m
 - 5.5 Breite des Streifens: 60 m
 - 5.6 Belag: Grasbahn
6. Verfügbare Start- und Landebahnlängen:
siehe Anhang

II.

Benutzungsumfang:

Der Sonderlandeplatz darf von folgenden Arten von Luftfahrzeugen benutzt werden:

1. Flugzeuge bis 2.000 kg höchstzulässigem Fluggewicht (MPW),
2. Flugzeuge von mehr als 2.000 kg bis zu 5.700 kg höchstzulässigem Fluggewicht (MPW) soweit die örtlichen Verhältnisse (Berollbarkeit der Bahn) es zulassen,
3. Motorsegler (eigenstartfähig),

- 3 -

4. Segelflugzeuge mit Flugzeugschleppstart,
5. Ultraleichtflugzeuge.

III.

Zweck des Sonderlandeplatzes:

Der Sonderlandeplatz dient dem Verkehr und Betrieb von Luftfahrzeugen des Platzhalters und mit dessen Zustimmung (PPR) auch dem Verkehr und Betrieb von Luftfahrzeugen anderer juristischer oder natürlicher Personen.

9.3. Anlage 3.3: Ergänzende Unterlagen

Angaben Motor-Fliegerclub Neuburg-Egweil (Quelle: Auszug aus E-Mail /27/ vom 05.08.2025)

Zu 5.4:

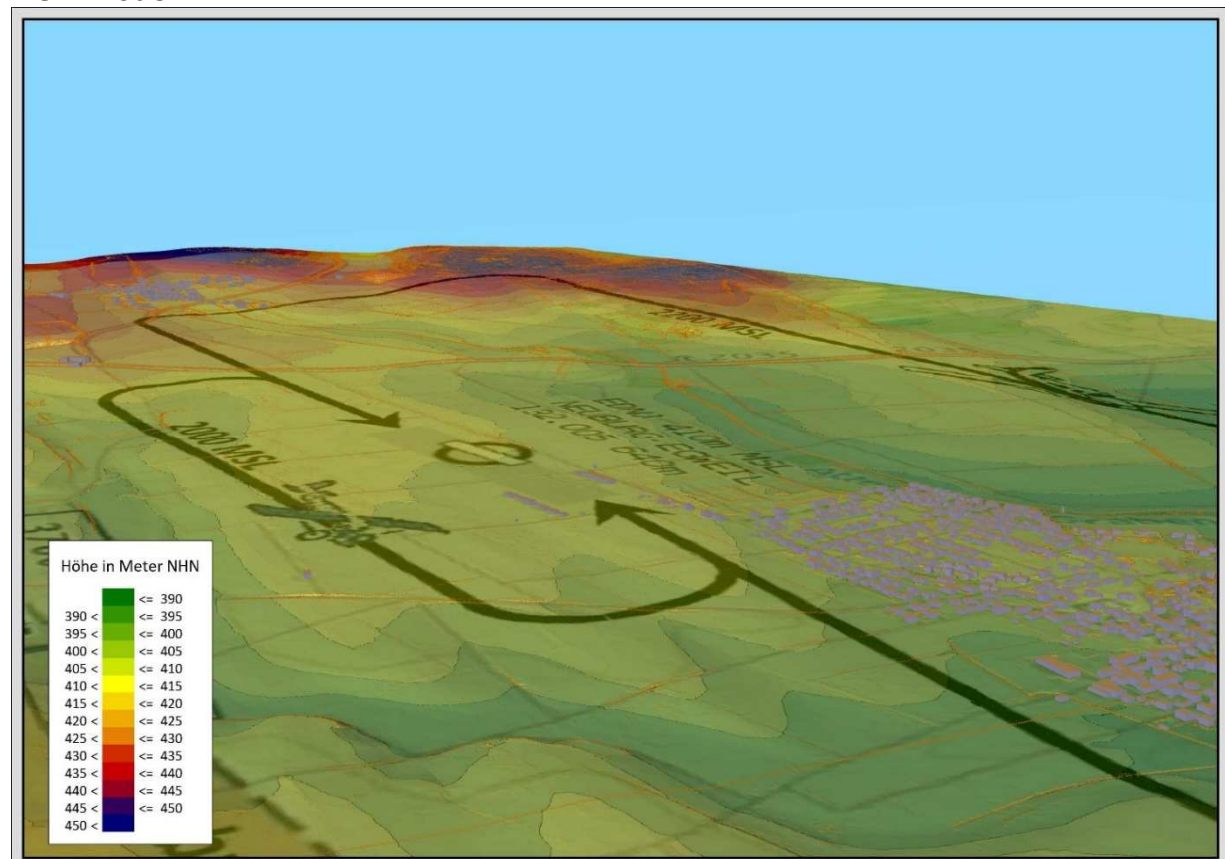
An der Nutzung hat sich nicht allzu viel geändert. Der Platz hat im Sommerhalbjahr an den Wochenenden offiziell geöffnet. Inzwischen verteilen sich die Flugbewegungen jedoch etwas stärker auf alle Wochentage. Dies macht das seit 2024 bundesweit eingeführte Verfahren des "Fliegens ohne Betriebsleiter" möglich. Des Weiteren finden dadurch auch außerhalb der typischen Saison im Frühjahr und im Herbst etwas mehr Flüge statt, sodass sich eine geringere Konzentration der Flüge an den einzelnen Tagen ergibt. In den typischen Wintermonaten finden nur wenig Flugbewegungen statt, weil durch die Witterungsverhältnisse (Schnee, Regen, Frost), die Graspiste oft kaum befliegbare ist.

In den letzten Jahren fanden am Platz folgende Flugbewegungen statt:

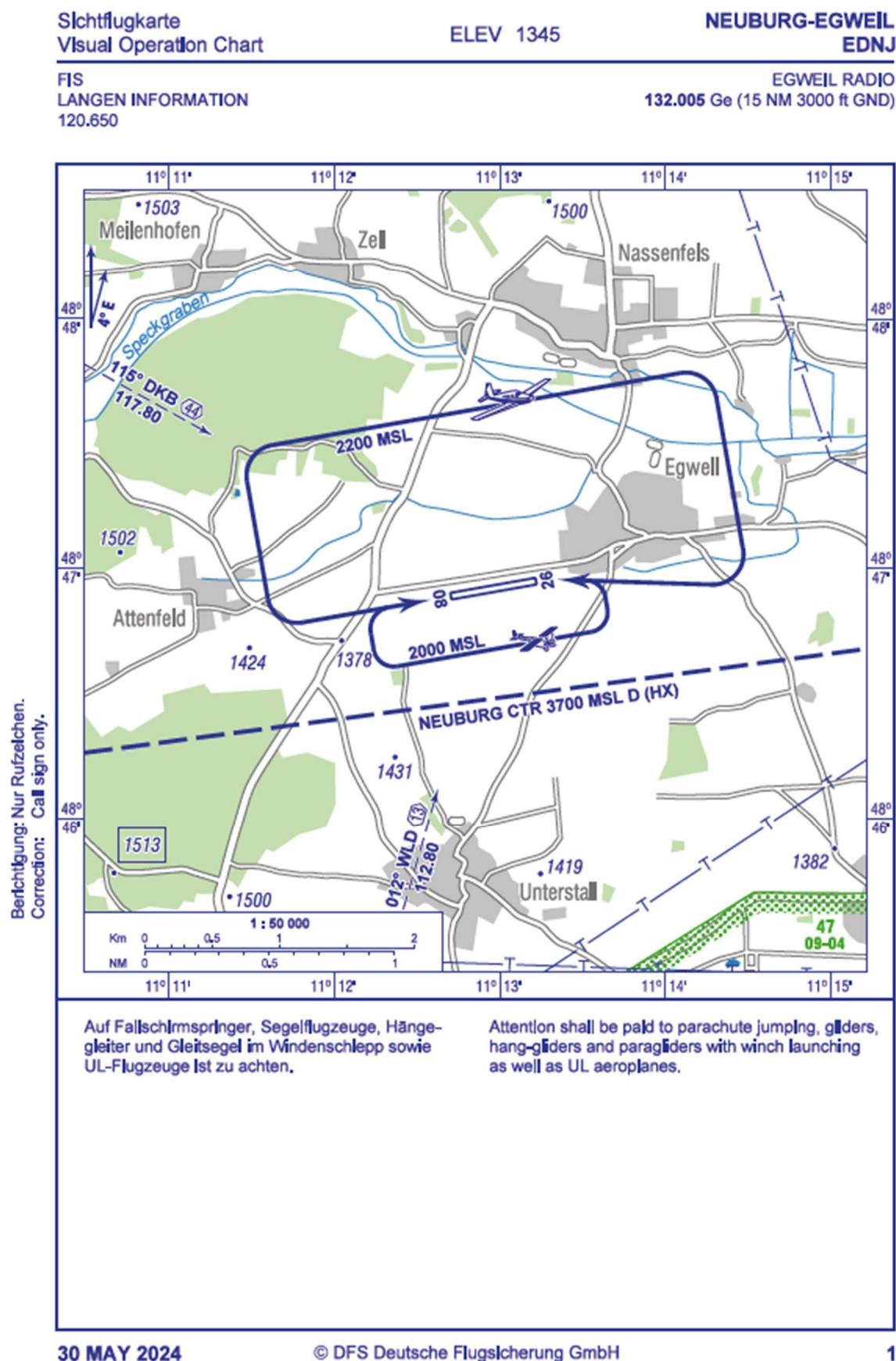
1

Jahr	Starts/Ldg. gesamt	Ultraleicht P1.0	Motorsegelflüge P1.1	Motorflüge P1.2
2019	1104	557	17	530
2020	1197	758	20	419
2021	1039	657	8	374
2022	2078	1314	16	748
2023	2053	1319	14	720
2024	1888	964	16	908

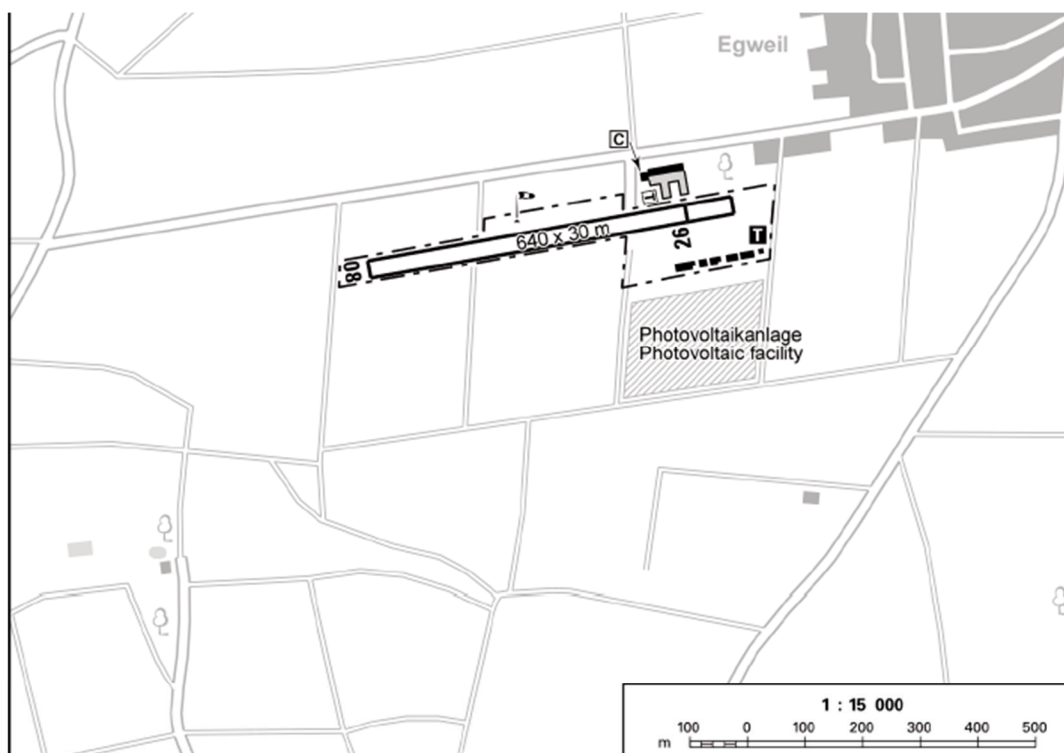
DGM-Modell



Sichtflugkarte nach DFS Deutsche Flugsicherung GmbH (Verkleinerter Auszug aus /29/):



Lage Flugplatz nach DFS Deutsche Flugsicherung GmbH im Internet (Auszug):



RWY (MAG)	Dimensions	Surface	Strength	TORA	LDA
08 (076)	640 x 30 m	Gras	2000 kg MPW	640 m	640 m
26 (250)				640 III	558 III

Der Streifen vor RWY 26 (Länge 30 m, Breite 50 m) kann zum Start benutzt werden. Breite des Streifens beiderseits der RWY 10 m. Eingeschränkte Breite des Sicherheitsstreifens im mittleren Teil der RWY auf der Südseite.

The strip in front of RWY 26 (length 30 m, width 50 m) is usable for take-offs. Width of strip on both sides of RWY 10 m. Reduced width of the safety strip on the southern side of the central RWY section.